

Landesschiedskommission
Landesgeschäftsstelle
Alt-Pempelfort 15
40211 Düsseldorf
Telefon 0211 / 700 600 0
Telefax 0211 / 700 600 19
landesschiedskommission@di
elinke-nrw.de
www.dielinke-nrw.de
Sparkasse Köln-Bonn
BIC: COLSDE33
IBAN: DE73 3705 0198 0017
5328 21

Beschluss

In dem Verfahren der Genossinnen und Genossen

1. ;

2. ;

3. ;

4. ;

5. ;

6. Jörg Rupp, Albert-Schweitzer-Str. 17, 76316 Malsch,

Antragsteller,

gegen

Genossin Dr. Sahra Wagenknecht, Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbeistände:

1. Genosse Friedrich Straetmanns, Platz der Republik 1, 11011 Berlin;

2. Genosse Hartmut Liebes, ebenda, -



wegen Parteiausschluss

Aktenzeichen: LSchK NRW 2021-06

hat die Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen der Partei DIE LINKE in ihrer Sitzung vom 4. September 2021 im schriftlichen Verfahren durch ihre Mitglieder Roland Sperling, Andrea Helling, Udo Hase, Sylke Konarski und Gerhard Rieks einstimmig beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gründe:

A.

I.

Sämtliche Antragstellerinnen und Antragsteller sowie die Antragsgegnerin sind Mitglieder der Partei DIE LINKE.

Die Antragsgegnerin ist eine der bekanntesten Politikerinnen der Partei. Unter anderem vertrat sie die Partei – auch bereits als diese noch „PDS“ hieß – von 2004 bis 2009 im Europäischen Parlament. Sie war von 2010 bis 2014 stellvertretende Parteivorsitzende. Seit 2009 vertritt sie die Partei im Bundestag. Dort war sie von 2015 bis 2019 Fraktionsvorsitzende, nachdem sie schon zuvor seit 2011 stellvertretende Fraktionsvorsitzende war. Einem größeren Publikum ist sie insbesondere seit vielen Jahren durch ihre Buchveröffentlichungen sowie ihre zahlreichen Auftritte und Interviews in verschiedenen bundesweiten Medien bekannt. Vom Landesverband NRW wurde sie als Spitzenkandidatin für die Bundestagswahl 2021 aufgestellt. Sie hat im Bundestagswahlkampf der Partei DIE LINKE zahlreiche Wahlkampfauftritte in allen Teilen Deutschlands.

II.

Die Antragsteller beantragen, die Antragsgegnerin aus der Partei DIE LINKE auszuschließen. Sie sind der Ansicht, die Antragsgegnerin habe zum Schaden der Partei auf mannigfache Art und Weise erheblich gegen Satzung, Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen, weshalb nach § 10 Abs. 4 Parteiengesetz (PartG) ein Ausschluss der Antragsgegnerin aus der Partei gerechtfertigt sei. Hierzu tragen sie im Wesentlichen vor:

1. Die Antragsteller zu 4. bis 6. behaupten, die Antragsgegnerin habe am 13.12.2014 in Berlin an der Kundgebung „Friedenswinter“ zusammen mit bekannten Aktivisten aus dem rechten Spektrum teilgenommen. Damit habe sie gegen einen Abgrenzungsbeschluss der Partei DIE LINKE verstoßen, außerdem zumindest stillschweigend die rechten Teilnehmer unterstützt und die Partei dadurch dem Vorwurf der Querfront-Politik ausgesetzt.
2. Anfang des Jahres 2016 äußerte sich die Antragsgegnerin unstreitig in Bezug auf Asylbewerber wie folgt: „Wer Gastrecht missbraucht hat Gastrecht verwirkt.“ Diese Äußerung wurde in den Medien vielfach wiedergegeben und diskutiert. Nach Ansicht der Antragsteller zu 4. bis 6. widerspricht die Bezeichnung von Migranten als „Gäste“ dem Parteiprogramm, das Migranten als willkommene Einwanderer betrachte. Ferner stelle das Verhalten der Antragsgegnerin einen Verstoß gegen § 6 Abs. 3 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE dar, welcher folgenden Wortlaut hat:

„(3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,

a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,

b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,

c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,

d) ... „

3. Am 2.10.2016 nahm die Antragsgegnerin unstreitig an einem Streitgespräch mit der damaligen AfD-Vorsitzenden Frauke Petry teil. In diesem Gespräch, das zwei Tage später in der FAZ erschien, schränkte die Antragsgegnerin die im Programm der Partei enthaltene Forderung „Grenzen offen für alle“ ein. Die Antragsteller zu 4. bis 6. sehen auch darin einen Verstoß gegen § 6 Abs. 3 der Bundessatzung.
4. Am 18.3.2021 veröffentlichte die Antragsgegnerin unstreitig auf ihrem Youtube-Kanal ein Video, worin sie einen ihrer Ansicht nach bestehenden Impfpflicht gegen das Coronavirus kritisiert, Skepsis

gegenüber den aus ihrer Sicht nicht ausreichend erprobten Impfstoffen formuliert und die im Zuge der Coronapandemie verfügten Grundrechtseingriffe als rechtswidrig bezeichnet. Die Antragsteller zu 4. bis 6. werfen der Antragsgegnerin vor, zum Thema der Corona nicht „die Positionen der Partei“ zu vertreten, sondern sich denjenigen der Querdenker-Szene anzuschließen.

5. Am 29.4.2021 antwortete die Antragsgegnerin unstreitig in einem Interview mit dem WDR auf die Frage, ob sie nach der Bundestagswahl den Bruch mit der Partei vollziehe, mit den Worten: „Also ich kann Ihnen absolut versprechen, wenn in Nordrheinwestfalen DIE LINKE gewählt wird, dann wählt man Menschen, also nicht nur mich, sondern auch andere auf der Liste, die im Kern eben für ein Programm stehen, dass sich auf die soziale Frage konzentriert und die im Großen und Ganzen eben auch das verkörpern, wofür ich stehe.“ Die Antragsteller zu 1. bis 3. sind der Ansicht, die Antragsgegnerin habe nicht eindeutig zugesagt, nach der Wahl der Bundestagsfraktion der LINKEN anzugehören bzw. über die Dauer der Wahlperiode Fraktionsmitglied zu bleiben. Darin sehen sie eine Pflicht-verletzung der Antragsgegnerin, die bei Wählern den Eindruck vermittele, nicht zu ihrer Partei zu stehen.
6. Am 5.5.2021 äußerte die Antragsgegnerin unstreitig in der TV-Sendung „Maischberger“, die umstrittene WhatsApp-Nachricht des früheren Fußballnationaltorwarts Jens Lehmann an den Nationalspieler Dennis Aogo, worin er ihn als „Quotenschwarzer“ bezeichnet, sei für sie nicht so tragisch, da die Äußerung privat gefallen sei. Laut Ansicht der Antragsteller zu 4. bis 6. steht dies im Widerspruch zu den programmatischen Aussagen der Partei zum Thema „Migration“.
7. Am 13.5.2021 berichtete die Frankfurter Rundschau, dass die Antragsgegnerin den wegen eines ebenfalls umstrittenen, von vielen als rassistisch gewerteten Tweeds öffentlich in die Kritik geratenen Tübinger Oberbürgermeisters Boris Palmer mit der Äußerung „Aber er hat ihn [den Tweed] klar als Satire kenntlich gemacht“ verteidigte. Auch dies steht den Antragstellern zu 4. bis 6. zufolge im Widerspruch zu den Aussagen zum Thema „Migration“ im Parteiprogramm.
8. Am 17.5.2021 erschien auf verschiedenen Plattformen wie gmx.de und web.de ein Interview der Antragsgegnerin mit dem Journalisten Matthias Kohlmaier, das auch auf der Homepage der Antragsgegnerin verlinkt wird (<https://www.sahra-wagenknecht.de/de/article/3060.ich-w%C3%BCnsche-mir-eine-regierung-die-sozialen-ausgleich-wohlstand-f%C3%BCr-alle-und-wieder.html>). Darin antwortet die Antragsgegnerin u.a. auf die Frage, ob das Wir-Gefühl in Deutschland durch Zuwanderung bedroht sei: „Wenn sie ein bestimmtes Maß überschreitet, ja. [...] Ich finde, es sollte keine Stadtviertel geben, wo die Einheimischen in der Minderheit sind und es sollte keine Schulklassen geben, in denen mehr als die Hälfte der Kinder kaum Deutsch spricht. Ganz

abgesehen davon, dass wir dringend Regeln brauchen, die verhindern, dass Zuwanderer in unserem Arbeitsmarkt als Lohndrücker missbraucht werden können.“

Die Antragsteller zu 4. bis 6. sehen darin einen Verstoß gegen den im Parteiprogramm enthaltenen Grundsatz des unbeschränkten Rechts auf Asyl und gegen die Forderung „offene Grenzen für Menschen in Not.“

9. Des Weiteren behaupten die Antragsteller zu 4. bis 6., die Antragsgegnerin habe vor dem 9. Juni 2021 dazu aufgerufen, bei der Bundestagswahl 2021 im Saarland nicht DIE LINKE zu wählen. Sie verweisen hierzu auf einen Artikel der Tageszeitung TAZ vom 9.6.2021 und einen entsprechenden Artikel auf der Internetseite der saarländischen Landtagsfraktion der LINKEN. In beiden Medien erklärt der Ehemann der Antragsgegnerin, Genosse Oskar Lafontaine, u.a.: „Jeder, der bei der kommenden Bundestagswahl im Saarland bei der Zweitstimme DIE LINKE ankreuzt, stimmt für den Kandidaten L. und damit für eine Politik und ein Verfahren innerparteilicher Willensbildung, die von Sahra Wagenknecht und mir grundsätzlich abgelehnt werden.“ Bezüglich des weiteren Wortlauts wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.
10. Ein Schwerpunkt der von allen Antragstellern gegen die Antragsgegnerin erhobenen Vorwürfe betrifft Aussagen und Formulierungen in ihrem im April 2021 erschienenen Buch „Die Selbstgerechten - Mein Gegenprogramm.“ In diesem Buch erhebt die Antragsgegnerin schwere politische Vorwürfe gegen einen Teil der Linken, die sie als aus einem gut situierten Mittelstand hervorgehende „Linksliberale“ bezeichnet. Diesen „Lifestyle-Linken“ bescheinigt sie eine selbstgerechte, moralisierende, nicht an den sozialen Interessen der Unterschichten ausgerichtete politische Haltung. Statt sich mit den Vertretern mächtiger wirtschaftlicher Interessen auseinanderzusetzen, betreibe diese Linke eine Identitätspolitik, die u.a. den „richtigen“ Umgang mit Migranten und sexuellen Minderheiten sowie eine gender-gerechte Sprache in den Vordergrund stelle. Das habe die Linke national wie international diejenigen Bevölkerungsgruppen entfremdet, die aufgrund ihrer prekären sozialen Situation eigentlich die klassische Wählergruppe für linke Parteien seien. Die Folge dieser falschen Politik sei ein zunehmender Bedeutungsverlust der Linken, wie er durch die letzten Wahlen dokumentiert sei.

a) In folgenden Zitaten sehen die Antragsteller einen Verstoß gegen die Grundsätze des Eintretens für offene Grenzen für Menschen in Not sowie eine offene Einwanderungspolitik, wie sie ihrer Meinung nach im Programm der Partei DIE LINKE enthalten sind (alle Zitate nach der 1. Auflage):
„Oft sind die Forderungen, für die man zu streiten vorgibt, ohnehin so überzogen, dass sie nicht den Hauch einer Realisierungschance haben. Nahezu jedem dürfte klar sein, dass ein wohlhabendes, bereits relativ dicht besiedeltes Land, in das jeder, der möchte, einwandern kann, sich in kürzester

Zeit in einen Ort verwandeln würde, an dem keiner mehr gerne leben möchte. Aber das ändert natürlich nichts daran, dass man sich enorm gut dabei fühlen kann, offene Grenzen und Bleiberecht für alle zu fordern.“ (Seite 38)

„In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, als die Gewerkschaften überall einflussreich waren und Ausbeutung und Renditemacherei politisch in Grenzen gehalten wurden, hatten Zuwanderer [...] in der Regel kaum Zugang zum normalen Arbeitsmarkt der Industrieländer. [...] Sie standen daher nicht in direkter Konkurrenz zu den Einheimischen. Je organisierter die Gewerkschaften in bestimmten Branchen waren, desto strikter fielen die Einschränkungen aus. In manchen Bereichen gelang es ihnen sogar, die Beschäftigung von Zuwanderern komplett zu verhindern.“ (Seite 157).

„Es sind eben die Beschäftigte dieser Branchen, für die Zusammenhalt existentiell ist, um Lohn-drückerei nicht wehrlos ausgeliefert zu sein. Sie sind es, die Schutz brauchen: durch starke Gewerkschaften, Tarifverträge, Arbeitsgesetze. Dieser Schutzmantel ist in den letzten Jahrzehnten durchlöchert und jenseits der Industrie nahezu zerstört worden. Durch Politiker mit neoliberaler Agenda, aber auch durch die hohe Zahl an zugewanderten Arbeitskräften.“ (Seite 163)

„Es ist gerade die Leugnung all dieser Probleme und die Umdeutung der Zuwanderungsdebatte in eine Debatte um moralische Handlungsfragen, die die Lifestyle-Linke für viele Menschen unwählbar macht.“ (Seite 180)

„Die Forderung nach Begrenzung der Zuwanderung steht daher nicht zufällig im Zentrum der Programmatik aller rechten Parteien. Sie eignet sich deshalb so gut für rechte Popularitätsgewinne, weil hier soziale und kulturelle Faktoren zusammenspielen und es sich um eine in allen westlichen Ländern mehrheitsfähige Forderung handelt, die dennoch meist allein von der politischen Rechten offensiv vertreten und daher mit ihr identifiziert wird.“ (Seite 182)

„42 Prozent der Deutschen gegen im Jahr 2020 an, dass sich ihre Einstellung gegenüber Flüchtlingen im Vergleich zu 2015 zum Negativen verändert hat. Natürlich sind die Menschen nicht plötzlich rassistisch geworden. Sie haben in den Jahren extrem hoher Zuwanderung allerdings hautnah erfahren, wie sich ihre sozialen Probleme verschärft oder Konflikte an den Schulen ihrer Kinder zugenommen haben.“ (Seite 199).

b) In folgenden Zitaten sehen die Antragsteller einen Verstoß gegen den Grundsatz der Antidiskriminierung, wie er ihrer Meinung nach im Programm der Partei DIE LINKE enthalten ist: *„Die Theorie hinter dem geschilderten Ansatz nennt sich Identitätspolitik. Sie steht im Zentrum des Linksliberalismus und liefert praktisch das Grundgerüst, auf dem das linksliberale Weltbild beruht. Die Identitätspolitik läuft darauf hinaus, das Augenmerk auf immer kleinere und immer skurrilere*

Minderheiten zu richten, die ihre Identität jeweils in irgendeiner Marotte finden, durch die sie sich von der Mehrheitsgesellschaft unterscheiden und aus der sie den Anspruch ableiten, ein Opfer zu sein. Wichtig, um zur anerkannten Opfergruppe zu werden, ist eigentlich nur, dass es sich um individuelle Merkmale handelt, nicht um solche, die mit sozioökonomischen Strukturen zusammenhängen. [...] Hautfarbe oder Ethnie dagegen funktionieren immer. Wer nun mal weiß und hetero ist, kann es behelfsweise über den Lebensstil versuchen, also etwa als Veganer gegen die Mehrheit der Fleischesser. Auch religiöse Überzeugungen, soweit sie im betreffenden Land nur vor einer Minderheit geteilt werden, können einen zum Opfer und damit unangreifbar machen.“ (Seite 102). „Früher hatten Emanzipationskämpfe [...] immer das Ziel, Unterschiede, die auf Geburt und Herkunft zurückzuführen sind, also auch die Hautfarbe oder die Ethnie der Vorfahren, gesellschaftlich bedeutungslos zu machen. Die Identitätspolitik dagegen bläst solche Unterschiede zu bombastischen Trennlinien auf, die weder durch Verständigung noch durch Empathie überbrückt werden können. Nicht die Gleichheit, sondern die Unterschiedlichkeit und Ungleichheit der Menschen wird damit zu einem Wert an sich, dem fortan durch Quoten und Diversity Rechnung zu tragen ist.“ (Seite 105 f.) „Ein solches Herangehen freilich stünde im Exakten Gegensatz zum identitätspolitischen Spuk um Diversity und Frauenquoten.“ (Seite 109).

c) In folgenden Zitaten sehen die Antragsteller einen Verstoß gegen den Grundsatz des Internationalismus, wie er ihrer Meinung nach im Programm der Partei DIE LINKE enthalten ist:

„Wenn man den Begriff Leitkultur sinnvoll definieren will, sollte man darunter die durch kulturelle Überlieferung, Geschichte und nationale Erzählungen begründeten spezifischen Werte und typischen Verhaltensmuster innerhalb einer Nation verstehen, die Teil ihrer gemeinsamen Identität sind und auf denen ihr Zusammengehörigkeitsgefühl beruht. Dass es eine nationale Typik im Verhalten, im Umgang miteinander und in der Reaktion auf Ereignisse gibt, also etwas typisch Deutsches oder typisch Französisches oder auch typisch Irisches, kann eigentlich nur bezweifeln, wer sich nie längere Zeit in einem anderen Land aufgehalten und die Missverständnisse erlebt hat, die aus der Unkenntnis solcher Unterschiede resultieren können. Dass die Deutschen zu Beginn der Coronakrise Nudeln und Toilettenpapier gehortet haben, während die Franzosen angeblich Rotwein und Kondome kauften, ist zwar eine Legende. Aber solche Legenden werden auch deshalb gern erzählt, weil sie halb im Scherz und natürlich übertrieben Nationalcharaktere beschreiben, deren Existenz sich weder leugnen lässt noch verwunderlich ist. Menschliches Verhalten ist kulturell geprägt, und die nationale Geschichte und Kultur ist neben der sozialen Herkunft ein elementarer Teil dieser Prägung.“ (Seite 240)

„Glaube, Nation und Heimat sind dem Linkoliberalen Chiffren für Rückständigkeit. Normalität gilt als unattraktiv, Standards als Einschränkung. Individualität und Selbstverwirklichung werden dagegen großgeschrieben.“ (Seite 99)

„Obwohl viele Migranten gemessen an dem Level ihrer Herkunftsländer sogar überdurchschnittlich qualifiziert waren, haben sie große Probleme, eine Arbeit zu finden. Rund 70 Prozent von ihnen leben daher bis heute von Hartz IV. Daraus entstand der Eindruck, dass Hartz-IV-Leistungen in zunehmendem Maße Menschen zugutekommen, die eigentlich gar nicht dazugehören und nie für diese Leistungen gearbeitet haben. [...] Untersuchungen aus verschiedenen Ländern belegen, dass hohe Zuwanderung auch die Unterstützung für eine umverteilende Besteuerung verringert. Das Gefühl der Verpflichtung gegenüber ärmeren Mitbürgern schwindet in dem Maße, wie der Kreis der Hilfsbedürftigen auf Nichtstaatsangehörige erweitert wird, [...].“ (Seite 216 f.)

d) Ferner kritisieren alle Antragsteller, dass die Antragsgegnerin sich in ihrem Buch wiederholt in herabsetzender und diffamierender Weise über Mitglieder der LINKEN, frühere Funktionäre der Partei und außerhalb der Partei stehende Linke sowie über Minderheiten, für die sich DIE LINKE einsetzt, äußere. Sie mache Genossinnen und Genossen, die anderer Meinung als derjenigen der Antragsgegnerin sind, als „Linkliberale“ verächtlich. Die Antragsteller sehen in den im Folgenden zitierten Äußerungen der Antragsgegnerin deshalb auch Verstöße gegen die Ordnung der Partei i.S.d. § 10 Abs. 4 PartG sowie Verstöße gegen die bereits zitierten Verhaltensvorschriften des § 6 Abs. 3 der Bundessatzung der Partei.

„Generell schätzt der Lifestyle-Linke Autonomie und Selbstverwirklichung mehr als Tradition und Gemeinschaft. Überkommene Werte wie Leistung, Fleiß und Anstrengung findet er uncool. Das gilt vor allem für die jüngere Generation, die von umsorgenden, meist gut situierten Helikoptereltern so sanft ins Leben begleitet wurde, dass die existentielle soziale Ängste und den aus ihnen erwachsenden Druck nie kennengelernt haben. Papas kleines Vermögen und Mamas Beziehungen geben zumindest so viel Sicherheit, das sich auch längere unbezahlte Praktika oder berufliche Fehlschläge überbrücken lassen.“ (Seite 25)

„Der typische Lifestyle-Linke wohnt in einer Großstadt oder zumindest einer schicken Unistadt und selten in Orten wie Bitterfeld oder Gelsenkirchen. Er studiert oder hat ein abgeschlossenes Universitätsstudium und gute Fremdsprachenkenntnisse, plädiert für eine Post-Wachstums-Ökonomie und achtet auf biologisch einwandfreie Ernährung. Discounterfleisch-Esser, Dieselauto-Fahrer und Mallorca-Billigflugreisende sind ihm ein Graus. Das heißt nicht, dass er selbst nicht Auto fährt oder nie ein Flugzeug besteigt. Er reist – mit Ausnahme von Coronazeiten – sogar außerordentlich gern

und fliegt in der Regel besonders weit, denn Mobilität und Weltläufigkeit gehören ja zu seiner DNA. Aber dabei handelt es sich eben nicht um Ballermann-Tourismus, sondern um Bildungsreisen, die dabei helfen, andere Kulturen kennenzulernen, die letztverbliebenen wilden Orang-Utans zu besichtigen oder im Ayuverda-Hotel dem inneren Selbst näherzukommen. Dass im Gegenzug innerstädtische Wege oft mit dem Fahrrad oder dem Elektro-Zweitwagen bewältigt werden, erleichtert das Gewissen.“ (Seite 28)

„Es ist die Selbstzufriedenheit des moralisch Überlegenen, die viele Lifestyle-Linke ausstrahlen, die allzu aufdringlich zur Schau gestellte Überzeugung, auf der Seite des Guten, des Rechts und der Vernunft zu stehen. Es ist die Überheblichkeit, mit der sie auf die Lebenswelt, die Nöte, ja sogar auf die Sprache jener Menschen hinabsehen, die nie eine Universität besuchen konnten, eher im kleinstädtischen Umfeld leben und ihre Zutaten für ihren Grillabend schon deshalb bei Aldi holen, weil das Geld bis zum Monatsende reichen muss. Und es ist der unverkennbare Mangel an Mitgefühl mit denen, die um ihr bisschen Wohlstand viel härter kämpfen müssen, so sie überhaupt welchen haben, und die vielleicht auch deshalb zuweilen härter oder grimmiger wirken und schlecht gelaunt sind. Auch eine schwer zu leugnende Bigotterie trägt ganz sicher zum geringen öffentlichen Ansehen der Lifestyle-Linken bei. [...] Und über Zuwanderung als große Bereicherung für unsere Gesellschaft möchte man nicht ausgerechnet von Freunden des Multikulturalismus belehrt werden, die genau darauf achten, dass das eigene Kind eine Schule besucht, in der es mit anderen Kulturen nur im Literatur- und Kunstunterricht Bekanntschaft machen muss.“ (Seite 28)

„Wenig sympathisch macht den Lifestyle-Linken natürlich auch, dass er fortwährend eine offene, tolerante Gesellschaft einfordert, selbst aber im Umgang mit abweichenden Sichten oft eine erschreckende Intoleranz an den Tag legt, die sich mit der äußersten Rechten durchaus messen kann.“ (Seite 30)

„Da die [französischen] Gelbwesten die Vorgaben des linksliberalen Weltbildes beherzt ignorierten, wurden sie insbesondere von deutschen Lifestyle-Linken sofort rechtsradikaler Sympathien verdächtigt: „In Deutschland wäre eine solche Verbrüderung linker und rechter Gesinnung nicht denkbar“, monierte etwa der damalige Vorsitzende einer deutschen linken Partei, dessen Name heute zu Recht vergessen ist.“ (Seite 37)

e) Die Antragsteller sehen im Text des Buches der Antragsgegnerin ferner Verstöße gegen einen Grundsatz einer „feministischen und antipatriarchalen Partei“ sowie gegen Grundsätze des „Antifaschismus und Antirassismus“ und der „Emanzipationspolitik“, was sie jeweils mit weiteren Zitaten aus dem Buch der Antragsgegnerin begründen. Wegen der weiteren von den

Antragstellern vorgetragenen Zitate aus dem Buch der Antragsgegnerin und der entsprechenden Bewertungen der Antragsteller wird auf deren Schriftsätze Bezug genommen.

11. Die Antragsteller zu 1. bis 3. behaupten, in NRW hätten binnen weniger Wochen, nachdem die Antragsgegnerin zur Spitzenkandidatin in NRW gewählt wurde, über hundert Genossen die Partei verlassen. Die Antragsgegnerin ist dem nicht substantiiert entgegengetreten.

III.

Die Antragsteller zu 1. bis 3. sowie die Antragsteller zu 4. bis 6. beantragen jeweils getrennt voneinander,

die Antragsgegnerin aus der Partei DIE LINKE auszuschließen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

IV.

Die Antragsgegnerin tritt der Auffassung der Antragsteller, sie habe gegen Satzung, Grundsätze oder Ordnung der Partei DIE LINKE verstoßen, allgemein entgegen. Ohne im Einzelnen auf die von den Antragstellern behaupteten Grundsatzverstöße einzugehen, weist die Antragsgegnerin darauf hin, dass nicht jede Abweichung von der Programmatik der Partei ein Grundsatzverstoß im Sinne des Gesetzes sei. „Grundsätze“ seien die hinter der Programmatik stehenden „Werte“ der Partei. Sie sieht in ihren Äußerungen keine Abweichung von grundsätzlichen Werten der Partei und fühlt sich durch die Antragsteller falsch verstanden. Sie kritisiere keinesfalls die Überzeugungen anderer, sondern lediglich deren Stil bzw. eine bestimmte „Ausprägung“ von Politikfeldern, über die grundsätzliche Einigkeit bestehe. In ihrem Buch kritisiere sie im Übrigen nicht konkret die Partei DIE LINKE bzw. deren Mitglieder und Repräsentanten, sondern sehr allgemein die „internationale Linke“.

Den Grundsatz einer „feministischen und antipatriarchalen Partei“ gäbe es in der Partei DIE LINKE nicht und sei auch von den Antragstellern nicht hinreichend dargelegt. Ein Bekenntnis zu unbegrenzter Einwanderung

sei ebenfalls kein Grundsatz der Partei. Die Formulierung im Parteiprogramm „Offene Grenzen für alle“ sei in der Partei hoch umstritten. Der Antifaschismus sei ein Grundsatz der Partei, die Antragsgegnerin werde diesem aber vollumfassend gerecht. Im Übrigen geht sie auf die Vorwürfe der Antragsteller nicht im Einzelnen ein.

Zudem beruft sie sich auf ihre Meinungsfreiheit, die ihr das Recht gäbe, sich auch als Parteimitglied kritisch mit der Partei auseinanderzusetzen. Sie verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Gründungsdokument der Partei „Programmatische Eckpunkte – Programmatisches Gründungsdokument der Partei DIE LINKE“ der Grundsatz der innerparteilichen Pluralität benannt sei.

Sie bestreitet, an der Veranstaltung „Friedenswinter“ im Dezember 2014 in Berlin teilgenommen zu haben. Das Zitat „Wer Gastrecht missbraucht hat Gastrecht verwirkt“ habe sie nach der damaligen Veröffentlichung nicht wiederholt, da es missverstanden worden sei. Sie stelle das Asylrecht nicht in Frage.

Sie habe sich im Zusammenhang mit der Diskussion um Corona-Schutzimpfungen nicht die Thesen der Coronaleugner zu eigen gemacht, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass es auch andere Ansätze für Impfstoffe gibt.

Die Antragsgegnerin bestreitet, dazu aufgerufen zu haben, bei der Bundestagswahl 2021 im Saarland nicht die Partei DIE LINKE zu wählen. Vielmehr kämpfe sie für ein gutes Wahlergebnis für DIE LINKE.

Die Auseinandersetzung um die Ausrichtung der Partei werde im Übrigen „von allen Beteiligten mit einer deutlich spürbaren Härte geführt.“

Schließlich weist die Antragsgegnerin darauf hin, dass sich die Parteispitze nach Einleitung des vorliegenden Verfahrens gegen einen Ausschluss der Antragsgegnerin ausgesprochen hat. Dies belegt ihrer Ansicht nach, dass es keine „von der Partei ausgehende Tendenzbestimmung“ gäbe, zu denen die Ausführungen der Antragsgegnerin in einem grundsätzlichen Widerspruch stünden, und dass sich die Partei „ganz offen ersichtlich dagegen entschieden“ habe.

V.

Der Antragsteller zu 4. hat zum Beweis für die Behauptung, die Antragsgegnerin habe zur Nichtwahl der Partei aufgerufen, beantragt, den Ehemann der Antragsgegnerin, Genossen Oskar Lafontaine, als Zeugen dafür zu vernehmen, „ob er entsprechendes für die Antragsgegnerin auch hätte äußern sollen bzw. ob sich die Antragsgegnerin ihm gegenüber so geäußert hat und ihn zur öffentlichen Stellungnahme gebeten hat“ (Schriftsatz des Antragstellers zu 4. vom 30.07.2021, Seite 3).

VI.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Es wird hier insbesondere davon abgesehen, die rechtlichen Bewertungen der Antragsteller wörtlich zu wiederholen. Denn die LSchK ist an die Rechtsauffassung der Antragsteller nicht gebunden. Vielmehr muss sie eine eigene rechtliche Prüfung vornehmen.

VII.

Der ursprünglich weitere Antragsteller Matthias Klemt, Brühl, hat, nachdem er aus der Partei DIE LINKE ausgetreten ist, für sich den Antrag am 9.7.2021 zurückgenommen, nachdem er bereits am 8. Juli 2021 mitgeteilt hatte, er sei aus der Partei ausgetreten.

Der Antragsteller zu 6. hat mit Schriftsatz vom 28. Juli 2021 erklärt, sich dem Antrag der Antragsteller zu 4. und 5. „vollumfänglich anzuschließen“, und darum gebeten, ihn ebenfalls als Antragsteller zu führen. Mit einem weiteren Schriftsatz vom selben Tage hat er zusammen mit der Antragstellerin zu 5. unter der Überschrift „Antrag auf Parteiausschluss der Sahra Wagenknecht“ den Ausschlussantrag weiter begründet.

VIII.

Die Landesschiedskommission hat die vormals selbständigen Verfahren der Antragsteller zu 1. bis 3. einerseits – Aktenzeichen 2021-05 - und der Antragsteller zu 4. bis 6. andererseits – Aktenzeichen 2021-06 - mit Beschluss vom 26.6.2021 miteinander verbunden und eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren bestimmt. Nach einhelliger Ansicht der Landesschiedskommission gibt auch das weitere Vorbringen der Beteiligten keine Veranlassung, nach § 9 Abs. 1 SchiedsO eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

B.

Die Anträge sind zulässig, haben aber keinen Erfolg. Nach der Überzeugung der LSchK wäre es ermessensfehlerhaft, die Antragsgegnerin gemäß § 10 Abs. 4 PartG aus der Partei DIE LINKE auszuschließen, obwohl der Tatbestand dieser Vorschrift insbesondere durch ihre Äußerungen in ihrem jüngsten Buch erfüllt ist.

Denn der Schaden, den die Partei infolge der Äußerungen der Antragsgegnerin erleidet, ist nicht allein der Antragsgegnerin anzulasten. Verantwortung hat in gleicher Weise die Partei, die seit vielen Jahren den mit zunehmender Härte geführten Konflikt um die Ansichten der Antragsgegnerin nicht politisch löst, sondern eine politische Lösung im Sinne der Herbeiführung einer Entscheidung zu den strittigen Thesen verschleppt.

Ein Ausschluss wäre auch nicht zweckmäßig. Es ist weder die Aufgabe noch die Kompetenz der LSchK, diesen innerparteilichen politischen Konflikt anstelle der dazu berufenen Parteiorgane durch einen Parteiausschluss zu entscheiden.

Angesichts der Tatsache, dass die Antragsgegnerin nicht nur als in NRW als Spitzenkandidatin zur Bundestagswahl 2021 gewählt wurde, sondern auch auf Einladung zahlreicher Parteigliederungen bundesweit als Wahlkämpferin auftritt – nicht selten an der Seite entschiedener innerparteilicher Widersacher -, würde ein Ausschluss der Antragsgegnerin zudem gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen.

Im Einzelnen:

I.

Die Anträge sind zulässig. Die Antragsteller sind als Parteimitglieder aktiv legitimiert nach § 7 Abs. 2 SchiedsO. Die Anträge erfüllen auch die formalen Voraussetzungen des § 7 Abs.1 SchiedsO.

Der Antragsteller zu 6. ist wirksam Beteiligter des vorliegenden Verfahrens geworden. Es handelt sich vorliegend nicht um einen (nach der SchiedsO nicht vorgesehenen) Beitritt in Form der sogenannten Nebenintervention analog §§ 66 ff. ZPO, sondern um eine nachträglich und aus prozessualen Gründen notwendige Streitgenossenschaft entsprechend § 62 ZPO. Denn während ein Beitritt dadurch gekennzeichnet ist, dass der Beitretende einen anderen Beteiligten in einem für ihn eigentlich fremden Prozess unterstützt (vgl. § 66 Abs. 1 ZPO), geht es dem Antragsteller zu 6. ausdrücklich darum, selbst als Antragsteller einen Parteiausschluss der Antragsgegnerin zu beantragen, also unmittelbar selbst Beteiligter zu sein. Das ergibt sich sowohl aus seinem Schreiben vom 28.7.2021, worin er ausdrücklich darum bittet als „Antragsteller mitaufgenommen zu werden“, als auch aus dem gemeinsamen Schreiben mit der Antragstellerin zu 5. vom 28.7.2021, welches mit „Antrag auf Parteiausschluss“ überschrieben ist und in dem beide gemeinsam weitere Argumente für den beantragten Parteiausschluss vortragen. Das genügt den Anforder-

ungen des § 7 Abs. 1 SchiedsO. Von ihm eine erneute ausdrückliche Formulierung des bereits gestellten Antrags zu verlangen wäre unbillig.

II.

Allerdings waren die Anträge im Ergebnis abzuweisen.

Ein Mitglied kann gemäß § 10 Abs. 4 PartG nach ermessensfehlerfreier Abwägung aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr dadurch schweren Schaden zufügt. Die von den Antragstellern vorgeworfenen Handlungen und Äußerungen erfüllen zwar teilweise den gesetzlichen Tatbestand, ein Ausschluss der Antragsgegnerin wäre indes unverhältnismäßig. Ein anderer Teil der Vorwürfe ist verwirkt, unbegründet oder unbewiesen.

1. Die LSchK beurteilt sämtliche von den Antragstellern der Antragsgegnerin vorgeworfenen inhaltlichen Verstöße gegen Grundsätze der Partei ausschließlich unter dem Gesichtspunkt eines etwaigen Grundsatzverstoßes nach § 10 Abs. 4, 2. Alternative PartG, nicht aber als mögliche Satzungsverstöße. Zwar formuliert § 6 Abs. 3 der Bundessatzung (identisch mit § 6 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes NRW) die Pflichten für Mandatsträger, die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten bzw. sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten. Soweit es sich dabei um politische Grundsatzverstöße handelt, geht allerdings die gesetzliche Regelung solcher Grundsatzverstöße als spezielleres Gesetz der Regelung über Satzungsverstöße vor. Denn der Begriff der „Satzung“ in § 10 Abs. 4 PartG erfasst lediglich formelle Organisationsvorschriften, nicht aber solche in die Satzung aufgenommene Regeln, die dem Schutz der programmatischen Aussagen der Partei dienen (Grawert, Parteiausschluss und innerparteiliche Demokratie, S. 96; Ortmann, Verfassungsrechtliche Probleme von Parteizugang und Parteiausschluss, S. 66).
2. Der Vorwurf, die Antragsgegnerin habe sich im Dezember gemeinsam mit rechten Kräften an der Kundgebung „Friedenswinter“ in Berlin beteiligt, ist nicht bewiesen. Die Antragsgegnerin hat dies bestritten, die Antragsteller haben keinen Beweis angetreten.
3. Soweit es die Vorgänge 1. bis 3. betrifft (oben unter A.II.), ist das Recht, die Antragsgegnerin ihretwegen aus der Partei auszuschließen, auf jeden Fall infolge des Zeitablaufs verwirkt. Auf die von den Antragstellern geforderte inhaltliche Auseinandersetzung mit den Äußerungen etc. der Antragsgegnerin kommt es also nicht mehr an.

Es ist anerkannt, dass Parteiordnungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist nach dem zu rügenden Verhalten des Parteimitglieds erfolgen müssen. Anderenfalls wird nicht nur das Ziel des Parteiordnungsverfahrens verfehlt, die Ordnung in der Partei zeitnah wieder herzustellen. Hinzu kommt, dass das betreffende Mitglied sonst unter einer dauerhaften Sanktionierungsgefahr stehen würde, was der Partei wiederum ein dauerndes Druckmittel in die Hand gäbe. Wird die Parteiordnungsmaßnahme daher nicht innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten, nachdem der Vorfall maßgebenden Stellen der Partei bekannt geworden ist, eingeleitet, so ist der Anspruch gegen das Mitglied verwirkt (Ossege, Das Parteienrechtsverhältnis, S. 283; Risse, Der Parteiausschluss, S. 202).

Dieses Zeitmoment ist vorliegend erfüllt, denn zwischen den genannten Vorgängen und den vorliegenden Anträgen liegen Zeitspannen von bis zu fünf Jahren. Zwar wurden die früheren Äußerungen der Antragsgegnerin auch damals schon in der Mitgliederschaft kontrovers diskutiert. Allerdings waren bislang keine Bestrebungen ersichtlich, die Antragsgegnerin deswegen aus der Partei auszuschließen. Deshalb kann die Antragsgegnerin zu Recht davon ausgehen, dass sich die Frage einer Parteiordnungsmaßnahme wegen dieser Äußerungen nicht mehr stellt.

Entgegen der Auffassung der Antragsteller zu 4. bis 6. kommt es für den Beginn dieser Frist nicht auf die Kenntnis des betreffenden Vorgangs durch dasjenige einzelne Mitglied an, das den Ausschlusssantrag stellt. Vielmehr reicht es aus, dass der Vorgang überhaupt einer relevanten Parteiöffentlichkeit bekanntgeworden ist. Denn auch wenn die SchiedsO der Partei DIE LINKE jedem einfachen Mitglied das Recht einräumt, Anträge auf Ausschluss aus der Partei zu stellen, ändert dies nichts daran, dass das einzelne Mitglied damit kein individuelles Recht, sondern die (vermeintlichen) Interessen „der Partei“ wahrnimmt. Deswegen ist das Recht verwirkt, wenn lange Zeit nach dem Bekanntwerden eines Verhaltens niemand einen Ausschlussantrag stellt, mögen auch einzelne Mitglieder erst später von diesem Vorgängen erfahren. Da zudem laufend neue Mitglieder in die Partei eintreten, würde die Frist im Übrigen nie ablaufen, wenn man auf die Kenntnis des einzelnen Mitglieds abstellen würde.

4. Der Vorgang Nr. 4. ist schon deshalb nicht geeignet, einen Ausschluss der Antragsgegnerin aus der Partei DIE LINKE wegen eines Grundsatzverstoßes zu rechtfertigen, weil weder das aktuelle Parteiprogramm der LINKEN noch das Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2021 Aussagen darüber treffen, ob die Partei die aktuelle Impfpolitik im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus befürwortet oder ablehnt.

Soweit sich die Antragsteller darauf beziehen, die Antragsgegnerin bediene sich der Argumente der sogenannten „Querdenker“ und mache diese somit quasi „hoffähig“, kann ihrer Argumentation ebenfalls nicht gefolgt werden. Zwar kann ein Ordnungsverstoß in Betracht kommen, wenn ein

Parteimitglied in der politischen Auseinandersetzung Argumente einer gegnerischen Partei benutzt. Das kann aber wiederum nur dann gelten, wenn es zu einer Frage eine entgegenstehende Auffassung der Mehrheit der eigenen Partei gibt. Solange es aber zu einer politischen Frage keine entgegenstehenden Programmaussagen oder gar Grundsätze der Partei gibt, kann es nicht verboten sein, Argumente zu benutzen, die auch von Rechten oder Querdenkern vorgebracht werden. Denn dass ein Argument (auch) vom politischen Gegner bis hin zu rechtsradikalen und rassistischen Kräften verwendet wird, macht dieses Argument noch nicht per se zu einem rechtsradikalen oder rassistischen etc. und damit für Linke unter allen Umständen unzulässigen Argument. Ansonsten dürften Mitglieder der LINKEN keinerlei gesellschaftlichen Probleme mehr kritisieren, sobald diese auch von rechten usw. Kräften thematisiert werden.

Dies gilt allerdings nur, worauf die LSchK an dieser Stelle hinweist, solange es keine eindeutig anderslautenden, von einem Parteitag beschlossene Grundsätze der Partei zu der betreffenden Frage gibt.

5. Auch in den Vorgängen Nr. 6 und 7 kann kein Verhalten gesehen werden, welches einen Ausschluss aus der Partei rechtfertigen würde. Ein Ordnungsverstoß der Antragsgegnerin ist nicht ersichtlich. Die Äußerungen verstoßen aber auch nicht gegen die Grundsätze der Partei zur Migration. Die Antragsteller interpretieren die beiden Äußerungen der Antragsgegnerin zu Jens Lehmann und zu Boris Palmer in einer Weise, die sich weder auf den Wortlaut der Äußerungen noch auf deren Umstände stützen kann. Die Antragsteller unterstellen, dass die Antragsgegnerin die rassistischen Äußerungen der beiden Genannten mindestens bagatellisieren, wenn nicht gar rechtfertigen wolle. Allerdings hat die Antragsgegnerin keineswegs die rassistischen Ausdrücke als solche inhaltlich verteidigt. Sie hat stattdessen vielmehr auf die jeweiligen besonderen Umstände hingewiesen, die es in ihren Augen rechtfertigen, beide Personen zu entschuldigen und vor der öffentlichen Kritik ein Stück weit in Schutz zu nehmen. Dies mag man anders sehen. Ein Gebot, gegenüber Menschen, die sich in einer zwar nicht zu akzeptierenden Weise, aber letztlich einmalig und situationsbedingt geäußert haben, keinerlei Milde walten zu lassen, ergibt sich aber weder aus dem Programm der LINKEN noch aus einem linken Selbstverständnis.

Auf die Behauptung der Antragsteller, die Antragsgegnerin habe mit diesen Äußerungen das Ansehen der Partei geschädigt, kommt es demzufolge nicht mehr an. Denn ein Verhalten, das der Partei – unterstellt – einen Schaden zufügt, erfüllt nicht per se die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss, sondern nur dann, wenn dieser Schaden entweder durch einen Grundsatzverstoß oder einen Verstoß gegen die Ordnung verursacht wurde.

6. Die Antragsteller zu 4. bis 6. haben ihre Behauptung, die Antragsgegnerin habe dazu aufgerufen, bei der Bundestagswahl 2021 nicht DIE LINKE im Saarland zu wählen, nicht bewiesen. Die Antragsgegnerin hat diesen Vorwurf bestritten, und zwar so substantiiert wie es ihr unter den gegebenen Umständen möglich war. Denn die Antragsteller haben weder Ort noch Zeit noch sonstige Umstände des angeblichen Aufrufs der Antragsgegnerin angegeben. Die Antragsteller trifft die Beweislast für die Richtigkeit ihre Behauptung. Diesen Beweis sind sie fällig geblieben. Der zitierte Zeitungsartikel in der TAZ und die Presseerklärung von Genossen Oskar Lafontaine lassen schon ihrem Inhalt nach nicht den Schluss zu, die Antragsgegnerin habe ausdrücklich zur Nichtwahl der LINKEN aufgerufen. Genosse Lafontaine hat lediglich erklärt, dass die Antragsgegnerin seine Bewertung der Vorgänge im Saarland teilt. Er hat nicht gesagt, die Antragsgegnerin sei (ebenfalls) der Meinung, man solle nicht die Partei DIE LINKE im Saarland wählen. Dem Antrag, Genossen Oskar Lafontaine als Zeugen zu vernehmen, war nicht nachzugehen, da es sich insofern um einen Ausforschungsbeweis gehandelt hätte. Seine Vernehmung hätte ersichtlich nicht in erster Linie das Ziel gehabt, Tatsachenbehauptungen der Antragsteller zu beweisen, sondern solche Tatsachen (wann, wo, unter welchen Umständen) überhaupt erst einmal in Erfahrung zu bringen. Das Verfahren vor einem Parteischiedsgericht ist aber kein Inquisitionsverfahren, vielmehr ist der Streitstoff auf das Vorbringen der Beteiligten beschränkt.
7. Teile der Ausführungen der Antragsgegnerin in ihrem Buch „Die Selbstgerechten - Mein Gegenprogramm“ und ihre Äußerungen im Interview mit dem Journalisten Kohlmaier (oben A.II.8.) stehen nach der Überzeugung der LSchK in Widerspruch zu Grundsätzen der Partei DIE LINKE, wie sie sich aus dem Parteiprogramm ergeben. Nach der Überzeugung der LSchK lassen sich dem aktuellen Programm der Partei DIE LINKE in Verbindung mit den Gründungsdokumenten zumindest die von den Antragstellern genannten Grundsätze einer solidarischen Einwanderungsgesellschaft mit offenen Grenzen für Flüchtlinge, der Anerkennung von Vielfalt und Selbstbestimmung diskriminierter Minderheiten sowie der Grundsatz des Internationalismus entnehmen.

Die Äußerungen der Antragsgegnerin widersprechen in allen drei Fällen den programmatischen Aussagen der Partei zu diesen Themen. Allein darin liegt indes noch kein „Verstoß“ gegen die Grundsätze, denn die Meinungsfreiheit gilt grundsätzlich auch innerhalb der Partei. Vielmehr besteht der Verstoß darin, dass die Antragsgegnerin ihre Ansichten in einer Art und Weise medienwirksam verbreitet, die die ihr obliegenden Loyalitäts- und Solidaritätspflichten in einem nicht mehr durch das Recht auf innerparteiliche Meinungsfreiheit gedeckten Maße verletzt.

Im Einzelnen:

a) Bei den Grundsätzen einer Partei handelt es sich um Grundsätze über die programmatische Identität einer Partei als Tendenzorganisation, die die parteipolitischen Inhalte bestimmen (Morlok, PartG, § 10 Rdnr. 12). Die Sachprogrammatik einer Partei bildet deren Profil, an dem sich die Wähler orientieren. Dass eine Partei diese ganz bestimmte und nicht eine andere ist, bemisst sich an ihren programmatischen Grundsätzen und wird von der Treue zu diesen Grundsätzen bewirkt. Die Grundsätze repräsentieren also die Identität einer Partei. Ihre Verteidigung stellt einen legitimen Parteiausschlussgrund dar (Grawert S. 102).

Die Identität einer Partei wird wesentlich auch davon geprägt, was die Öffentlichkeit als dem „Markenkern“ der Partei zugehörig ansieht. Für die Qualifizierung einer programmatischen Aussage als Grundsatz i.S.d. Gesetzes kommen daher nicht nur das Parteiprogramm der LINKEN in Betracht, sondern auch die öffentliche Wahrnehmung der Partei, soweit sie durch die mit dem Programm übereinstimmende politischen Praxis der Partei gebildet wird.

b) Zwar trifft die Ansicht der Antragsgegnerin zu, dass nicht sämtliche in einem Parteiprogramm enthaltenen Aussagen zwangsläufig auch zu den „Grundsätzen“ einer Partei gehören (Grawert S. 102; Ossege S. 257; Risse S. 78) Die LSchK schließt sich allerdings für die Partei DIE LINKE nicht der in der bürgerlichen Rechtswissenschaft herrschenden, wenn auch umstrittenen Meinung an, wonach der Begriff „Grundsätze“ eng auszulegen sei. Denn dann fallen nur wenige, für die Identität und das Selbstverständnis der Parteien besonders unverzichtbare, quasi „ideologische“ Kernaussagen des Parteiprogramms darunter (so Grawert S. 102; Lenski, Parteiengesetz § 10 Rdnr. 56; Ossege, S. 256; Seifert, Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland, S. 225; Risse S. 80; Trautmann, Innerparteiliche Demokratie im Parteienstaat, S. 212). Als Begründung für eine enge Auslegung des Grundsatzbegriffes dient das Konzept der Volkspartei, zu welchem Typus jedenfalls die größeren Parteien gehören. Volksparteien sind dadurch charakterisiert, dass in ihnen Mitglieder mit entgegengesetzten Interessen mitwirken können, die nicht thematisiert werden, da „für jeden etwas dabei“ ist. Volksparteien dürfen ihrem Selbstverständnis nach die gegensätzlichen Interessen prinzipiell auch innerparteilich tolerieren und versuchen, sie auszugleichen (vgl. Trautmann S. 108). Demzufolge ist die große Mehrheit ihrer Programmsätze sehr unpräzise und weit gehalten, echte Verstöße sind darum selten (Grawert S. 52: „programmatischer Pragmatismus“; Trautmann S. 210).

Im Gegensatz dazu erklärt bereits die Präambel der Partei DIE LINKE, dass die Partei ein anderes Wirtschafts- und Gesellschaftssystem anstrebt: den demokratischen Sozialismus. Es ist Konsens in

der Partei, dass dieses Ziel nur gegen die Interessen mächtiger Bevölkerungsteile erreicht werden kann, denen im Programm auch an zahlreichen Stellen explizit der Kampf angesagt wird. Das betrifft insbesondere diejenigen, die sich auf Kosten vieler bereichern: Kapitalbesitzer, Finanzmagnaten, Eigentümer großer Vermögen, Bankiers, Großgrundbesitzer und andere sowie deren Manager und Interessenvertreter. DIE LINKE macht diesem Personenkreis keine inhaltlichen Angebote und wirbt nicht aktiv um deren Stimmen. Die Programmatik der Partei DIE LINKE ist vielmehr an den Interessen der unterprivilegierten, unterdrückten und benachteiligten Menschen ausgerichtet, für die die Partei kämpft. Die Vertretung der Interessen eines großen Teils der Bevölkerung gegen einen kleinen, aber umso mächtigeren anderen Teil der Bevölkerung, der im Besitz des größten Teils der materiellen und politischen Ressourcen ist, ist ein wesentlicher Charakter der linken Partei.

Deshalb ist DIE LINKE als sozialistische Partei im Unterschied zu vielen anderen Parteien nicht als klassische Volkspartei anzusehen, sondern als eine Weltanschauungs- bzw. Interessenpartei. Dem steht nicht entgegen, dass mitunter auch Vertreter der LINKEN die Partei als „linke Volkspartei“ bezeichnen. Denn es ist ein Unterschied, ob man unter „Volkspartei“ eine Partei versteht, die den größten Teil des „Volkes“ im Sinne der „größtmöglichen Gesamtheit der arbeitenden Klasse“ vertritt (so z.B. im innerparteilichen Thesenpapier „Linke Volkspartei“ auf <https://strategiedebatte.die-linke.de/beitraege/detail/linke-volkspartei/>), oder ob man mit der bürgerlichen Politikwissenschaft darunter eine Partei versteht, die grundsätzlich für alle Klassen und Schichten und unterschiedliche, auch sich widersprechende Weltanschauungen offen ist.

Jedenfalls für die Partei DIE LINKE teilt die LSChK deshalb im Ergebnis die Meinung, dass der Begriff „Grundsätze“ weit auszulegen ist (so ausdrücklich Ullrich JZ 2014,1084). Die im Parteiprogramm der LINKEN enthaltenen Aussagen und Ziele haben schon deshalb in weit größerem Umfang den Charakter von prinzipiell nicht verhandelbaren „Grundsätzen“ als bei vielen anderen Parteien.

c) Die Prüfung, inwieweit eine Programmaussage einen „Grundsatz“ darstellt, erschöpft sich nicht in einer bloßen Interpretation des Programms. Vielmehr ist auch die politische Praxis der Partei zu berücksichtigen. In die Bewertung ist schließlich das Image der Partei, also ihre Wahrnehmung in der Wählerschaft einzubeziehen. Programmaussagen, die in der Wählerschaft als „Markenkern“ der LINKEN angesehen werden, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auch „Grundsätze“. Die Antragsteller verweisen in diesem Zusammenhang zu Recht etwa auf die zusammenfassende Charakterisierung der Partei DIE LINKE durch die Bundeszentrale für politische Bildung (<https://www.bpb.de/politik/grundfragen/parteien-in-deutschland/die->

[linke/42133/programmaturik](#)). Dort werden die wichtigsten Programmaussagen der Partei für die Allgemeinheit kurz vorgestellt, was ein starkes Indiz dafür ist, dass es sich bei diesen Punkten um „Grundsätze“ handelt.

d) Die Antragsteller haben nach Auffassung der LSchK jedenfalls die oben genannten drei Grundsätze der Partei DIE LINKE und das Verhalten der Antragsgegnerin, worin sie Verstöße gegen jene Grundsätze sowie Ordnungsverstöße sehen, ausreichend dargetan. Die LSchK kann diesbezüglich ohne Weiteres nachvollziehen, auf welche sich aus dem Programm ableitbaren Grundsätze die Antragsteller sich berufen, und wodurch die Antragsgegnerin ihrer Meinung nach dagegen sowie gegen die Ordnung der Partei verstoßen haben soll. Eine weitergehende Konkretisierung, gar im Umfang einer komplexen juristischen Ausarbeitung, kann von den Antragstellern nicht gefordert werden. Wenn die Partei DIE LINKE – im Unterschied zu den meisten anderen Parteien – jedem einfachen Mitglied das Recht einräumt, Anträge auf Parteiausschluss zu stellen, darf dieses Recht nicht durch überzogene Ansprüche an die Ausarbeitung solcher Anträge konterkariert werden.

e) Die Äußerungen der Antragsgegnerin widersprechen zumindest den drei oben genannten Grundsätzen der Partei.

aa) Für die Beantwortung der Frage, ob ein inhaltlicher Widerspruch zu den programmatischen Grundsätzen der Partei vorliegt, kommt es in erster Linie nicht auf die Intention der Antragsgegnerin an, sondern darauf, wie ihre Äußerungen innerhalb der Partei und in der Öffentlichkeit verstanden werden. Dies folgt daraus, dass das Parteiordnungsverfahren kein Strafverfahren gegen die Antragsgegnerin ist, sondern ausschließlich dem Schutz der Interessen der Partei dient. Maßgeblich kommt es deshalb auf die objektive Abweichung an (Roßner S. 150). Die subjektiven Vorstellungen der Antragsgegnerin spielen erst bei der Prüfung der Vorwerfbarkeit ihres Verhaltens eine Rolle (s.u. Ziffer 10.).

bb) Aus dem Parteiprogramm der LINKEN ergibt sich für die LSchK das Ziel einer solidarischen Einwanderungsgesellschaft mit offenen Grenzen für Flüchtlinge, einer Willkommenskultur für Migranten und einer Bekämpfung von Rassismus als Grundsatz.

In Kapitel 4.2. des Programms heißt es im Absatz „Migration und Integration als soziale und demokratische Frage – offene Grenzen für Menschen in Not!“, *„Deutschland ist ein Einwanderungsland. DIE LINKE lehnt eine Migrations- und Integrationspolitik ab, die soziale und politische Rechte danach vergibt, ob Menschen für das Kapital als „nützlich“ oder „unnützlich“ gelten. Wir wollen die soziale und politische Teilhabe für alle in Deutschland lebenden Menschen erreichen.*

... Wir wollen die strukturellen Diskriminierungen beim Zugang zu Bildung, zum Ausbildungs- und

Arbeitsmarkt und zu sozialen Dienstleistungen beseitigen. ... Schutzsuchende dürfen nicht abgewiesen werden. Wir fordern offene Grenzen für alle Menschen. DIE LINKE setzt sich für ein respektvolles gesellschaftliches Miteinander in Anerkennung der Verschiedenheit aller Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft ein.“

Die weitgehende Migrations- und Geflüchteten-Freundlichkeit der Partei ist auch der Bundeszentrale für politische Bildung bei ihrer Kurzvorstellung des Programms der LINKEN ein eigener Absatz wert:

„In der Flüchtlingspolitik verfiht die Linke einen noch liberaleren Öffnungskurs als die Grünen. Dieser verfängt bei der Anhängerschaft vor allem, wenn es um die kriegsbedingten Ursachen der Krise geht: Hier kann die Partei die anti-militaristischen, anti-kapitalistischen und anti-amerikanischen Positionen ihrer Ideologie voll ausspielen. Bei der Aufnahme und Integration der Zuwanderer besteht dagegen speziell in Ostdeutschland eine mentale und inhaltliche Distanz zu den eigenen Wählern, von denen seit 2014 viele zur AfD übergelaufen sind. Teile der Partei stellen den offiziellen Kurs deshalb in Frage.“

Dies bestätigt, dass die der Antragsgegnerin entgegenstehende Position zu den Grundsätzen der Partei zu zählen ist.

Die Antragsgegnerin stellt dem ihre „Forderung nach Begrenzung der Zuwanderung“ gegenüber, bei der es sich „um eine in allen westlichen Ländern mehrheitsfähige Forderung“ handele, die dennoch meist allein von der politischen Rechten offensiv vertreten werde. Diese Forderung widerspricht dem Parteiprogramm im direkten Sinne. Das räumt die Antragsgegnerin selbst ein, wenn die den Sachverhalt mit dem Hinweis darauf zu relativieren versucht, die Programmforderung sei „zum Zeitpunkt des Beschlusses hoch umstritten“ gewesen und der Beschluss sei „denkbar knapp“ ausgefallen. Im Übrigen ändert eine nur knappe Mehrheit nichts daran, dass die Programmforderung mehrheitlich und damit auch die Antragsgegnerin verbindlich ins Parteiprogramm aufgenommen wurde.

Ihre Einlassung im Interview mit dem Journalisten Kohlmaier: „Ich finde, es sollte keine Stadtviertel geben, wo die Einheimischen in der Minderheit sind und es sollte keine Schulklassen geben, in denen mehr als die Hälfte der Kinder kaum Deutsch spricht“, widerspricht der aus dem Parteiprogramm ableitbaren Grundsatz der Förderung einer Willkommenskultur. Vielmehr wird gerade den politischen Forderungen nach Höchstgrenzen sowie der Furcht vor „Überfremdung“ das Wort geredet.

Schließlich macht die Antragsgegnerin die Zuwanderung verantwortlich für Lohndrückerei und Entsolidarisierung unter den Arbeitern. Wenn sie stattdessen vergangene Zeiten preist, in denen „Zuwanderer in der Regel kaum Zugang zum normalen Arbeitsmarkt der Industrieländer“ hatten und die Gewerkschaften ausdrücklich dafür lobt, dass es ihnen damals in manchen Branchen gelungen sei, „die Beschäftigung von Zuwanderern komplett zu verhindern“, so steht dies in eindeutigen Widerspruch zu der zitierten Aussage des Programms, die Diskriminierung von Zuwanderern beim Zugang zum Arbeitsmarkt zu beseitigen.

cc) Der Grundsatz der Antidiskriminierung findet sich in Kapitel 4.2. des aktuellen Parteiprogramms, wo der Thematik unter der Überschrift „Antidiskriminierungspolitik“ folgender Absatz gewidmet ist: „DIE LINKE wendet sich gegen jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Weltanschauung oder Religion, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Orientierung und Identität, oder aufgrund jedweder körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung. Alle Barrieren - in der Mobilität, in schulischer und beruflicher Bildung, im Beruf und in der Kommunikation - wollen wir unter aktiver Einbeziehung der von Behinderung betroffenen Menschen und ihrer Angehörigen gezielt abbauen und überwinden. Wir wollen, dass die Vielfalt unterschiedlicher Formen des Zusammenlebens gleichermaßen respektiert, geachtet und geschützt wird. Ein Paradigmenwechsel in der Familienpolitik ist dringend notwendig und erfordert ein neues Familienbild. Neben verheirateten sind unverheiratete Eltern, Patchwork-Familien und auch die Partnerschaften von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Intersexuelle/n sowie anderen, die sich nicht in die gängigen Geschlechterrollen einfügen, als Erziehende anzuerkennen. DIE LINKE streitet für eine aktive Antidiskriminierungspolitik, die rechtliche Gleichstellung von Lesben, Schwulen und derjenigen, die nicht den üblichen Geschlechterrollen entsprechen, und für die Förderung ihrer zivilgesellschaftlichen Strukturen.“

Ferner heißt es im Abschnitt „Sexuelle Vielfalt und Selbstbestimmung“ :

„DIE LINKE steht für eine emanzipatorische Politik, die die unterschiedlichen Lebensweisen berücksichtigt und unterstützt. Heterosexualität und die Vorstellung, dass es ausschließlich zwei Geschlechter gibt, gilt stillschweigend als Maßstab politischer und gesellschaftlicher Norm. Diese Norm grenzt aus. DIE LINKE unterstützt das Recht auf sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in der Gesellschaft. Dazu gehört die gesellschaftliche Gleichstellung und Akzeptanz der Grundrechte von Lesben, Schwulen, Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen. Das Personenstandsrecht muss den Menschenrechten insbesondere von Intersexuellen und

Transsexuellen gerecht werden. Geschlechtsangleichende Operationen im Kindesalter sind zu unterbinden. Wir fordern die rechtliche Gleichstellung in allen Rechtsbereichen und bei allen Rechtsinstituten.“

Der Kampf gegen alle Formen von Diskriminierung und die Zusammenarbeit mit bzw. Mitarbeit in zivilgesellschaftlichen Organisationen, die gegen jeweils spezifische Aspekte der Diskriminierung kämpfen, gehört zum Selbstverständnis vieler Parteimitglieder der LINKEN. Seit vielen Jahren arbeiten Parteimitglieder in Selbsthilfeorganisationen z.B. von Frauen, Lesben und Schwulen, Behinderten und anderen mit. Es gibt die sehr aktive Bundesarbeitsgemeinschaft DIE LINKE.queer, 'laut Selbstcharakterisierung ein „Zusammenschluss von Lesben, Schwulen, Transsexuellen, Transgender, Bisexuellen und Intersexuellen im Umfeld und innerhalb der LINKEN“. DIE LINKE fordert, *„den Schutz vor Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität, sexuellen Orientierung und Lebensweise in Artikel 3 [Absatz 3] des Grundgesetzes auf[zun]ehmen.“*

Soweit es um den Kampf gegen die Diskriminierung von Frauen geht, heißt es im Parteiprogramm u.a. in Kapitel 4.2. im Absatz „Gleichheit und Geschlechtergerechtigkeit“: „Quotierung bleibt ein wichtiges Mittel zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit.“ Als parteiinterne Umsetzung dieses Grundsatzes schreibt § 10 der Satzung der LINKEN „Geschlechterdemokratie“ vor. Es ist u.a. geregelt, dass Frauen in der LINKEN die Hälfte der Redezeit erhalten und bei Wahlen die Hälfte der zu vergebenden Ämter bzw. Kandidaturen erhalten.

Wenn die Antragsgegnerin stattdessen Regelungen zur Frauenquote als „Spuk“ denunziert, ist dies ebenfalls ein offenkundiger Widerspruch zur Programmatik und zu den Satzungs- sowie Wahlordnungsbestimmungen der Partei.

Das Programm geht offensichtlich davon aus, dass es erstens Diskriminierung gibt (wozu auch Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung gehört), dass dies zweitens ein ernst zu nehmendes Problem darstellt, und dass es deshalb drittens ein wichtiges Ziel der LINKEN ist, diese Diskriminierung zu beenden. Die Ausführungen der Antragsgegnerin stehen dazu im Widerspruch. Denn sie thematisiert oder gar kritisiert nicht die Diskriminierung, sondern das Verhalten der Diskriminierten, die ihr zufolge daraus einen „Anspruch“ auf eine Opferrolle ableiten.

dd) Der Grundsatz des Internationalismus ergibt sich aus dem Einleitungssatz zu Kapitel 4.6. des Parteiprogramms: „DIE LINKE ist eine internationalistische Friedenspartei, die für Gewaltfreiheit eintritt, ob im Inneren von Gesellschaften oder zwischen Staaten.“ Weiter heißt es im Kapitel 4.6.: „DIE LINKE gründet ihre internationalistische Politik auf vier Prinzipien: Frieden durch kollektive und gegenseitige Sicherheit, Abrüstung und strukturelle Nichtangriffsfähigkeit. Solidarische Politik der Überwindung von Armut, Unterentwicklung und Umweltzerstörung. Einsatz für eine demokratische, soziale, ökologische und friedliche Europäische Union. Reform und Stärkung der UNO.“ Das konkretisiert die allgemeine Definition von Internationalismus als einer Idee, die eine vorwiegend an den Interessen des eigenen Nationalstaates ausgerichtete Politik überwinden möchte. Internationalismus grenzt sich ab von einem rein national zu verstehenden Einsatz für soziale Gerechtigkeit. Ergänzend wird im Absatz „Internationale Zusammenarbeit und Solidarität“ u.a. ausgeführt: „Unser Ziel ist eine solidarische Weltwirtschaftsordnung, die nachhaltige Entwicklungsperspektiven für die ärmeren Länder schafft, globale und soziale, ökologische und demokratische Rechte durchsetzt, statt der Konkurrenz um Anteile an weltweiten Exportmärkten voranzutreiben. ... Solidarische Entwicklung und Frieden bedingen einander. ... Der sozial-ökologische Umbau des 21. Jahrhunderts wird nur global und solidarisch gelingen. ... DIE LINKE fordert, dass die Bundesrepublik und die Europäische Union ihren finanziellen und technischen Beitrag zur Armutsbekämpfung und zur Anpassung an den Klimawandel in den Entwicklungsländern sowie zu dessen Begrenzung ohne jede Vorbedingungen in der notwendigen Höhe leistet. ... Entwicklungspolitik muss die Süd-Süd-Beziehungen sowie regionale Märkte und die kleinbäuerliche Produktion stärken, die Verarbeitung der Rohstoffe in den Entwicklungsländern fördern, für faire Preise auf den Weltmärkten sorgen, Geschlechtergerechtigkeit als entwicklungspolitischen Schwerpunkt begünstigen und die Bildung von Mädchen und Frauen fördern.“

Für eine linke Partei hat der Grundsatz des Internationalismus schon wegen des einhelligen Bezuges der Partei auf den Schlusssatz aus dem „Kommunistischen Manifest“ von Marx und Engels: „Proletarier aller Länder, vereinigt Euch“ ein ganz besonderes Gewicht. Dementsprechend wird der Internationalismus auch in der Partei DIE LINKE häufig in Dokumenten und Reden hervorgehoben. Beispielhaft sei auf die Erklärung des Ältestenrats der Partei vom 28.4.2011: „Zur Einschätzung der gegenwärtigen internationalen Lage - Herausforderungen für die Partei DIE LINKE als internationalistische Partei“ sowie eine Rede Gregor Gysis auf dem Parteitag der LINKEN in Leipzig am 9. Juni 2018 verwiesen, die auf der Homepage des Berliner Landesverbandes unter dem Titel „Eine internationalistische Antwort“ veröffentlicht ist

[\(https://dielinke.berlin/themen/positionenerklaerungen/artikel/news/eine-internationalistische-antwort/\)](https://dielinke.berlin/themen/positionenerklaerungen/artikel/news/eine-internationalistische-antwort/). Darin heißt es u.a.: „Der vierte Grund [mich politisch links zu orientieren] war und bleibt der Internationalismus der Linken. Er ist eine zentrale Frage. Bekämpfe ich nur Armut in meiner Gesellschaft oder weltweit? Streite ich für Chancengleichheit nur in meiner Gesellschaft oder weltweit? Kann man überhaupt von sozialer Gerechtigkeit sprechen, wenn sie an der eigenen Landesgrenze stoppt? Kann man überhaupt von Chancengleichheit sprechen, wenn sie nur in einem Land gilt? Ist der Internationalismus nicht eine zwingende Voraussetzung, wenn man für Frieden, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit eintritt?“ Verwiesen sei auch auf die von Mitgliedern der LINKEN auf Kundgebungen immer wieder ausgiebig skandierte Losung „Hoch die internationale Solidarität“, was auf eine hohe Identifikationswirkung des Begriffs für die Mitgliedschaft hindeutet. Laut der Bundeszentrale für politische Bildung stellt die Kennzeichnung der Partei DIE LINKE als „internationalistische Friedenspartei“ sogar ein Alleinstellungsmerkmal der Partei dar (<https://www.bpb.de/politik/grundfragen/parteien-in-deutschland/die-linke/42133/programmatur>).

Die Aussagen der Antragsgegnerin stehen zwar nicht im Widerspruch zum friedensbewahrenden Aspekt des Internationalismus-Ansatzes. Die Antragsteller monieren aber zu Recht die Verwendung des „Leitkultur“-Narratives durch die Antragsgegnerin, der sich aus einer positiven Bezugnahme auf den Nationalstaat ableitet. Die Antragsgegnerin versteht unter Leitkultur „die durch kulturelle Überlieferung, Geschichte und nationale Erzählungen begründeten spezifischen Werte und typischen Verhaltensmuster innerhalb einer Nation [...], die Teil ihrer gemeinsamen Identität sind und auf denen ihr Zusammengehörigkeitsgefühl beruht.“ Abgesehen davon, dass sich diese Definition nicht ersichtlich von konservativen bis rechts-populistischen „Leitkultur“-Narrativen unterscheidet – insbesondere wenn die Antragsgegnerin zusätzlich noch „Glaube, Nation und Heimat“ als „Normalität“ gegenüber den „Linkliberalen“ verteidigt –, widerspricht ihre Naturalisierung von angeblich einheitlichen Werten und Verhaltensmustern, Identitäten und Zusammengehörigkeitsgefühlen innerhalb einer Nation, die sich dann logischerweise von anderen Werten und Verhaltensmustern, anderen Identitäten und anderen Zusammengehörigkeitsgefühlen anderer Nationen unterscheiden müssen, den Grundsätzen des Internationalismus. Denn dieser geht gerade umgekehrt davon aus, dass die Menschen weltweit im Wesentlichen dieselben Werte teilen. Soweit Werte andererseits nicht allgemein geteilt werden, sind sie aber meist schon innerhalb ein und derselben Nation

umstritten. Die Annahme eines bei konservativen und Rechtspopulisten beliebten „Nationalcharakters“ ist deshalb unhaltbar. Wenn es im Kommunistischen Manifest heißt „Die Arbeiter haben kein Vaterland“, so wird dies nicht mit Bedauern ausgesprochen, sondern umgekehrt als Fortschritt, der in den Lebensbedingungen der Arbeiterklasse bereits teilweise vorweggenommen ist: „Die nationalen Absonderungen und Gegensätze der Völker verschwinden mehr und mehr schon mit der Entwicklung der Bourgeoisie, mit der Handelsfreiheit, dem Weltmarkt, der Gleichförmigkeit der industriellen Produktion und der ihr entsprechenden Lebensverhältnisse. Die Herrschaft des Proletariats wird sie noch mehr verschwinden machen.“ (MEW 4,479). Die Antragsgegnerin sieht demgegenüber die soziale Gemeinschaft durch Begriffe wie Nation und nationale Identität konstituiert.

f) Dieser Dissens zu den Grundsätzen der Partei DIE LINKE ist allerdings - insoweit stimmt die LSchK der Antragsgegnerin zu - noch nicht gleichbedeutend mit einem Verstoß der Antragsgegnerin gegen diese Grundsätze i.S.d. § 10 Abs. 4 PartG. Niemand kann allein deswegen aus der Partei ausgeschlossen werden, weil er eine abweichende Haltung zur herrschenden Parteilinie einnimmt (Roßner S. 159; Seifert S. 214). Eine loyale Opposition ist zulässig und muss auch politisch möglich sein. Ein Verstoß liegt vielmehr erst dann vor, wenn das Parteimitglied gegen zwingende Handlungsgebote verstößt, die sich aus solchen Grundsätzen ableiten lassen (näher hierzu Roßner, Parteiausschluss, Parteiordnungsmaßnahme und innerparteiliche Demokratie, S 102 ff.).

Solche Handlungsgebote der Partei gegenüber ihren Mitgliedern wirken in positiver wie in negativer Richtung: positiv kann von – zumal führenden - Mitgliedern erwartet werden, dass sie sich jedenfalls „wenn es darauf ankommt“ hinter die mehrheitlich beschlossenen Grundsätze der Partei stellen. Negativ kann von Mitgliedern erwartet werden, dass sie etwaige Kritik an einzelnen Grundsätzen nicht in einer Art und Weise äußern, die gegen Loyalitäts- und Solidaritätsgebote gegenüber der Partei verstößt und ihr dadurch Schaden zufügt.

Handlungsgebote können hinsichtlich beider Aspekte aber nur so weit Gültigkeit beanspruchen, wie es die Rechte und Freiheiten der Parteimitglieder nach Abwägung mit den ebenfalls nach Art 21 GG schutzwürdigen Rechten der Partei zulassen.

Es ist anerkannt, dass die Grundrechte auch im Parteienrechtsverhältnis gelten. Ob sie unmittelbar gelten – was einer linken Überzeugung entspricht - oder nur vermittelt durch Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz, der den Parteien eine innere Ordnung nach demokratischen Grundsätzen vorschreibt (so die h.M.: Lenski Rdnr. 41; Roßner S. 159; Risse S. 126), kann für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben.

Innerparteilich ist insbesondere das Recht der Antragsgegnerin auf Meinungsfreiheit zu achten. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG gebietet die innerparteiliche Demokratie, was die Möglichkeit umfasst, Kritik sowohl an der Partei als auch am Programm zu äußern und auf eine Änderung der Programmatik hinzuwirken (Roßner S. 160; Seifert S. 214; Strunk, Parteiausschlussverfahren wegen innerparteilicher Opposition, S. 90 ff.). Ein Mitglied hat jederzeit das Recht, durch Kritik und Propagieren abweichender Konzeptionen unter den Parteimitgliedern für seine/ihre Vorstellungen zu werben. Selbst die erklärte Absicht, in einem satzungsmäßigen, demokratischen, parteiinternen Verfahren auf eine Änderung der politischen Zielsetzung einer Partei hinzuwirken, rechtfertigt für sich allein keinen Ausschluss (Strunk a.a.O.). Die innerparteiliche Meinungsfreiheit macht auch nicht vor den Grundsätzen einer Partei Halt. Ein Grundsatz ist kein unumstößliches Dogma. Grundsätzlich darf innerhalb einer Partei alles in Frage gestellt werden. Deshalb dürfen auch Grundsätze mit dem Ziel kritisiert werden, diese auf demokratische Weise zu ändern (Grawert S. 123; Roßner S. 160; Seifert S. 25; Strunk JZ 78,91; Trautmann S. 253f.).

Ist ein Abweichen von den Grundsätzen einer Partei durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit gerechtfertigt, so ist dies nicht erst im Rahmen der Abwägung, ob der Parteiausschluss verhältnismäßig ist, zu berücksichtigen. Kann sich ein Mitglied auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit berufen, fehlt es vielmehr bereits am Tatbestand eines „Verstoßes“. Denn ein Verhalten, dass die Grundrechte erlauben, ist nicht etwa nur ausnahmsweise gerechtfertigt, sondern steht grundsätzlich von Anfang an nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung.

g) Die Meinungsfreiheit gilt aber nicht unbegrenzt. Vielmehr wird sie durch entgegenstehende, mindestens rechtlich gleich hoch zu wertende Interessen anderer beschränkt. Ein solches mit der Meinungsfreiheit des Parteimitglieds abzuwägendes Interesse ist das durch Art. 21 Abs. 1 GG geschützte Interesse der Partei und ihre Mitglieder daran, dass die auf demokratischem Wege beschlossenen Grundsätze nicht durch Mitglieder bekämpft wird, sondern dass die Mittel und Wege der innerparteilichen Demokratie (Mitwirkungsrechte) genutzt werden, um durch die Gewinnung innerparteilicher Mehrheiten eine Veränderung der Grundsätze zu erreichen. Will eine Partei ihre politischen Ziele erreichen, ist sie darauf angewiesen, dass ihre Mitglieder ihr Verhalten an den gemeinsamen Zielen ausrichten, solange diese verbindlich im Programm vorgegeben sind. Mitglieder, die gegen diese Regeln verstoßen, behindern die Partei an der Verwirklichung ihrer Ziele. Deshalb muss die objektive Wertentscheidung der Verfassung für die Meinungsfreiheit mit der Grundrechtsposition der Partei und der Einrichtungsgarantie aus Art. 21 Abs. 1 GG abgewogen und dadurch im Einzelfall im Hinblick auf die Bedürfnisse eines demokratischen, aber zugleich funktionsfähigen Parteiwesens angepasst werden (Ortmann S. 63). Dadurch sind der Ausübung der

Meinungsfreiheit durch die Antragsgegnerin in grundrechtskonformer Weise immanente Schranken gesetzt.

aa) Die von der Antragsgegnerin geübte Kritik an der Partei bzw. ihren Mitgliedern ist indes nicht schon deshalb unzulässig, weil sie öffentlich erfolgt. Eine Kritik an Grundsätzen muss sich nicht auf eine innerparteiliche Kritik beschränken, sondern darf auch öffentlich erfolgen (Risse S. 93; Seifert S. 215.) Denn erst dadurch wird es dem Mitglied möglich, Anhänger für die eigene Auffassung zu gewinnen.

bb) Allerdings muss insbesondere bei öffentlicher Kritik Rücksicht auf das Parteiinteresse genommen werden, der Partei darf kein vermeidbarer Schaden zugefügt werden. Daraus folgt, dass Mehrheitsbeschlüsse nicht verunglimpft oder aggressiv bekämpft werden dürfen. „Die innerparteiliche Kritik an inhaltlichen Positionen der Partei darf nicht zum Bekämpfen der eigenen Partei werden und nicht die Diktion des fanatischen Gegners bekommen“ (Risse S. 92 und S. 129; Seifert S. 217; Strunk S JZ 78,91). Insbesondere von „Parteiprominenz“ mit hoher Publikumswirksamkeit darf die Partei erwarten, dass Kritik an den beschlossenen Grundsätzen der Partei in moderater Weise artikuliert und nicht der Anschein erweckt wird, prominente Vertreter der Partei würden sich bereits jetzt nicht mehr an diese Grundsätze halten wollen. Ein solches Verhalten verletzt vielmehr auch die Rechte der Parteimehrheit. Die Parteimehrheit hat ein Recht darauf, dass ihre Mitwirkungsrechte geschützt werden, die in den politischen Zielen der Partei ihren Niederschlag gefunden haben (Roßner S. 80; ebenda S. 144; Ullrich S. 1088). Innerparteiliche Opposition muss deshalb grundsätzlich loyal sein.

Vor allem aber darf ein prominentes Parteimitglied ihre Thesen, die den Grundsätzen der Partei widersprechen, nicht im Stil, im Wortlaut und mit Argumenten vertreten, die von gegnerischen Parteien propagandistisch als Bestätigung ihrer Gegenposition gewertet werden können.

Gemessen an diesen Vorgaben erweisen sich die öffentlichen Äußerungen der Antragsgegnerin in ihrem Buch als unsolidarisch und illoyal sowohl gegenüber Parteimitgliedern als auch gegenüber potenziellen Wählern und gegenüber Betroffenen, deren Interessen zu vertreten die LINKE beansprucht.

cc) Der Grundsatz „offene Grenzen für alle Geflüchteten“ ist wörtlich im Parteiprogramm enthalten. Die LSchK hat dies nicht zu bewerten, sondern lediglich festzustellen. Der Kampf gegen Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit ist ein wesentliches Identitätsmerkmal der LINKEN und nimmt im tagespolitischen Wirken der Partei einen großen Raum ein. Es ist deshalb unsolidarisch und unsozial, wenn die Antragsgegnerin ausgerechnet im (Vor-) Wahlkampf

Thesen verbreitet, die geeignet sind, die in Teilen der Bevölkerung vorhandenen Ressentiments gegen Migranten und Flüchtlinge zu stärken. Vor allem wenn dabei teilweise derselbe Wortlaut verwendet wird, wie ihn rechtspopulistische Parteien verwenden, und ihre Äußerungen daher nicht als Unterstützung der Partei DIE LINKE verstanden werden können, sondern als Bekräftigung der programmatischen Aussagen anderer Parteien.

Wenn die Antragsgegnerin ausführt: *„Nahezu jedem dürfte klar sein, dass ein wohlhabendes [...] Land, in das jeder, der möchte, einwandern kann, sich in kürzester Zeit in einen Ort verwandeln würde, an dem keiner mehr gerne leben möchte. Aber das ändert natürlich nichts daran, dass man sich enorm gut dabei fühlen kann, offene Grenzen und Bleiberecht für alle zu fordern“* brüskiert das in nachvollziehbarer Weise jene Parteimitglieder, die sich aktiv dafür einsetzen, die Parteiprogrammatik zur Flüchtlings- und Migrationspolitik umzusetzen und gegen zahlreiche Angriffe konservativer und rechtspopulistischer Kreise zu verteidigen. Sie wirft diesen Genossen und Genossinnen damit vor, in egoistischer Weise mehr um ihr gutes Gewisse als um das Schicksal der Migranten besorgt zu sein. Mehr noch wirft sie ihnen vor, mit ihrer Migrationspolitik Deutschland in ein Land zu verwandeln, in dem „keiner mehr gerne leben möchte“. Sie entwirft und stützt damit genau dasjenige Zerrbild von Linken, welches von rechten Kreisen gezeichnet wird.

Diversity und Frauenquoten, wiewohl letzteres in der Satzung der LINKEN festgeschrieben ist, bezeichnet die Antragsgegnerin als „identitätspolitischen Spuk“, was mit sachlicher Kritik nichts mehr zu tun hat. Gleichzeitig ist diese Ausdrucksweise durchaus als Schmähung der Genossen und Genossinnen zu verstehen, die diese Quotierung für notwendig halten und daher mit großer Mehrheit beschlossen haben.

Menschen, die aufgrund ihrer Hautfarbe, Ethnie, Homo-, Bisexualität oder Transgeschlechtlichkeit tatsächlich zu Opfern von Diskriminierung werden, bezeichnet sie als „skurrile Minderheiten mit Marotten“. Nicht die Diskriminierung sieht sie als Problem, sondern dass diese Menschen daraus „den Anspruch ableiten, Opfer zu sein.“ Verständlich, dass sich diejenigen Parteimitglieder, die sich auch oder bevorzugt in Bewegungen und sogar Parteigliederungen engagieren, welche Antidiskriminierungsarbeit leisten, unsolidarisch getroffen, bzw. verhöhnt fühlen.

„Linksliberalen“ Parteimitgliedern, die nicht wie sie selbst den Begriff „Leitkultur“ verteidigen, schreibt die Antragsgegnerin zu, nicht an „spezifisch nationale Werte“ zu glauben und „Glaube, Nation und Heimat“ für zu überwindende Kategorien zu halten - im Gegensatz zur „normalen“,

an „Standards“ festhaltenden Bevölkerung – und somit statt Solidarität nur Individualität und Selbstverwirklichung großzuschreiben. Sie fordert also nicht internationale Solidarität, sondern Solidarität mit einer Gemeinschaft, die sich auf Glaube, Nation und Leitkultur beruft. Sie wirft also der Sache nach gerade jenen, die internationalistische Ideen vertreten, ein selbst-bezogenes und unsolidarisches Verhalten vor.

dd) Auch herabsetzende Äußerungen über Dritte bzw. ganze Wählergruppen, die die Partei als potenzielle Wähler definiert hat, für deren Interessen sie laut Parteiprogramm kämpft, denen sie inhaltlich nahesteht und die sie deshalb unterstützt, verstoßen gegen die Loyalitätspflicht gegenüber der Partei. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Äußerungen gegenüber Dritten der Partei zugerechnet werden, was i.d.R. bei Äußerungen durch besonders prominente Parteimitglieder Fall ist (Risse S. 90). Denn damit wird das Bemühen der Partei, gerade diese Wählergruppen anzusprechen sowie Initiativen und Interessensvertretungen dieser Bevölkerungsgruppen als Verbündete im politischen Kampf zu gewinnen, konterkariert.

Es ist aus Sicht der Partei daher nicht hinzunehmen, dass die Antragsgegnerin in herablassender Weise über Menschen urteilt, die sich für Migranten, Frauen, sexuelle Minderheiten, Tier- oder Klimaschutz engagieren oder die einer der von der Antragsgegnerin bespöttelten „skurrilen Minderheit“ angehören.

Wenn die Antragsgegnerin Menschen, die aufgrund ihrer Hautfarbe, Ethnie, Homo-, Bisexualität oder Transgeschlechtlichkeit tatsächlich zu Opfern von Diskriminierung werden, als „skurrile Minderheiten mit Marotten“ bezeichnet, signalisiert sie, dass diejenigen Recht haben, die die Diskriminierungen als „aufgebauchte“ Probleme betrachten, an denen die Betroffenen durch ihre Haltung letztlich selber schuld seien. Das verletzt den aus dem Antidiskriminierungs-Grundsatz abzuleitenden Imperativ, Menschen vor Diskriminierungen zu schützen und Diskriminierung zu bekämpfen. Es befördert zugleich konservative und rechtspopulistische Ressentiments.

So auch wenn sie über die „jüngere Generation“ schreibt, *„die von umsorgenden, meist gut situierten Helikoptereltern so sanft ins Leben begleitet wurde, dass sie existentielle soziale Ängste und den aus ihnen erwachsenden Druck nie kennengelernt haben. Papas kleines Vermögen und Mamas Beziehungen geben zumindest so viel Sicherheit, das sich auch längere unbezahlte Praktika oder berufliche Fehlschläge überbrücken lassen.“* Das stößt nicht nur die Mitglieder von Bewegungen wie „Fridays for Future“ vor den Kopf. Die Antragsgegnerin setzt

gerade jene herab, die versuchen, etwas zur Verbesserung der Situation beizutragen, und sei es auch nur, indem sie ihr persönliches Verhalten ändern.

ee) Besonders schwer wiegen solche Verstöße gegen Verhaltensgebote, wenn sie öffentlich im Vorfeld oder während eines Wahlkampfs erfolgen. In solchen Zeiten ist die Partei in besonderem Maße auf äußeren Erfolg bedacht. Die Abgrenzung im Parteienwettbewerb begründet also im Wahlkampf Verhaltenspflichten für Parteimitglieder, die mit besonderer Striktheit zu beachten sind (Grawert S. 115).

Es ist der Antragsgeberin deshalb auch vorzuwerfen, ihr Buch ausgerechnet im beginnenden Bundestagswahlkampf veröffentlichen zu haben. Wie bereits gezeigt ist das Buch auch als Kritik an der Partei DIE LINKE verstanden worden. Im Ergebnis schwächt die Antragsgegnerin mit ihrem „Gegenprogramm“ also ausgerechnet im Bundestagswahlkampf de facto und objektiv den Wahlkampf der LINKEN. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass sie andererseits Spitzenkandidatin der LINKEN in NRW ist und auf zahlreichen Wahlkampfveranstaltungen der Partei auftritt, in denen sie ihre Kritik an der Partei nicht ausdrücklich wiederholt.

ff) Die Antragsgegnerin verunglimpft Personen und Gruppen, über deren Verunglimpfung sich gerade Kräfte aus dem rechten Lager erfreut zeigen. In diesem Zusammenhang ist es auch von nicht geringer Bedeutung, dass rechte Gruppen und Parteien wie die AfD die Thesen der Antragsgegnerin prompt als Bestätigung ihrer eigenen politischen Aussagen gewertet und gefeiert haben. Die AfD in NRW hat bereits mit Auszügen aus dem Buch der Antragsgegnerin für sich geworben. Auch vom Bundesvorsitzenden der Jungen Alternative erhielt die Antragsgegnerin Lob: „Von Sahra Wagenknecht halten wir viel. Sie ist seriös und steht für eine traditionelle Linke, die auch das Nationale berücksichtigt“

<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/sahra-wagenknecht-verwahrt-sich-gegen-afd-vereinnahmung-a-5d25dcd1-2c38-4d03-9193-703f0e8cf32a>). Auch im reichweitenstarken neurechten Onlinemagazin „Tichys Einblick“ wird die Antragsgegnerin immer wieder für ihre Thesen gelobt, so auch für ihr jüngstes Buch.

Dies war zwar glaubhaft nicht die Absicht der Antragsgegnerin, die sich immer wieder offiziell von der AfD distanziert und ihr das Recht abspricht, sich auf sie zu berufen. Es belegt aber nicht nur, dass ihre Auffassung von Teilen der Öffentlichkeit nicht nur als mit rechten politischen Vorstellungen kompatibel angesehen werden, sondern auch, dass ihre Äußerungen geeignet sind, nicht die Partei DIE LINKE zu stärken, sondern im Gegenteil deren entschiedensten Gegner.

gg) Die Antragsgegnerin kann die Schärfe ihrer Argumentation auch nicht etwa mit dem Argument rechtfertigen, anders würde sie kein entsprechendes Gehör finden. Die demokratische Verfassung der Partei DIE LINKE gäbe der Antragsgegnerin ausreichende Durchsetzungsmöglichkeiten für eine Änderung der politischen Grundsätze. Stattdessen übt sie in öffentlichkeitswirksamer Weise Kritik „von außen“. Wie verbreitete Reaktionen auf ihre Äußerungen zeigen, wird sie von weiten Teilen der Medien und der Öffentlichkeit genau so verstanden: als prominente Person, die eigentlich in der Partei „DIE LINKE“ falsch am Platz sei und wesentliche inhaltliche Differenzen zur Partei hat.

Weder nach Inhalt noch nach Stil oder Zeitpunkt halten sich die Äußerungen der Antragsgegnerin im Rahmen dessen, was aufgrund ihrer Pflicht zur Zurückhaltung und zur Solidarität mit der Partei geboten wäre. Die Antragsgegnerin verstößt damit gegen das ihr obliegende Handlungsgebot, Grundsätze nicht in illoyaler Art und Weise zu bekämpfen.

h) Der Einlassung der Antragsgegnerin, ihre Kritik ziele gar nicht in erster Linie auf die Partei DIE LINKE, sondern gelte allgemein einer sich national wie international selbst definierenden „Linken“ innerhalb wie außerhalb linker Parteien, kann nicht gefolgt werden. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, welche Absichten die Antragsgegnerin subjektiv verfolgt haben mag und wen sie mit ihrem Buch in erster Linie kritisieren wollte. Im Parteiausschlussverfahren geht es nicht um eine Sanktion für abweichende Ansichten der Antragsgegnerin, sondern um den Schutz der Partei davor, im Wettbewerb der Parteien im Werben für ihre politischen Ziele und um Wählerstimmen beeinträchtigt zu werden. Deshalb kommt es allein darauf an, wie ihre Äußerungen in der Öffentlichkeit und bei Wählern verstanden werden.

Diesbezüglich kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Ausführungen der Antragsgegnerin von weiten Teilen der Öffentlichkeit, der Medien, der sozialen Bewegungen und der Wähler als Abrechnung mit der Partei DIE LINKE verstanden werden. Dazu trägt bereits der Untertitel ihres Buches „Mein Gegenprogramm“ bei. Denn gegen welches andere Programm kann das Programm der Antragsgegnerin für einen verständigen Leser ein „Gegenprogramm“ sein als das Grundsatz- oder Wahlprogramm der Partei DIE LINKE, deren prominentestes Mitglied die Antragsgegnerin ist?

Sowohl konservative als auch eher linke Medien haben die Äußerungen der Antragsgegnerin einhellig auch als Kritik an der Partei DIE LINKE verstanden:

„Letztlich zielt Wagenknecht mit ihrer Kritik an einer angeblichen linken Selbstgerechtigkeit vor allem auf die eigene Partei.“ (Der Tagesspiegel 14.4.2021). „Wahlkampf gegen die eigene Partei.“ (taz 8.4.2021). „Wagenknecht kritisiert eigene Partei hart“ (Süddeutsche Zeitung 10.6.2021). „Kampfansage an die eigene Partei“ (Cicero 23.4.2021). „Sahra Wagenknecht stellt sich mit ihrem neuen Buch „Die Selbstgerechten“ gegen die Tendenzen in ihrer eigenen Partei.“ (Stuttgarter Nachrichten 13.4.2021).

Bei AMAZON hat das Buch der Antragsgegnerin bereits über 1.000 Bewertungen erhalten. Viele Kommentare loben die die Antragsgegnerin dafür, die Partei DIE LINKE zu kritisieren:

„Es bleibt zu hoffen, dass Frau Wagenknecht die Konsequenzen aus ihrer Analyse zieht und mit Gleichgesinnten eine neue linke Partei gründet.“ / „Mir persönlich hat es geholfen zu verstehen warum mir die Positionen von Grünen, SPD und zunehmend auch der Linken so unsympathisch waren, obwohl sie doch eigentlich die "Guten" sind.“ / „Scheint in der falschen Partei zu sein.“ / „Richtige Frau in falscher Partei.“ / „Endlich mal ein realistisches Bild der LINKEN Politiker.“ / „Frau Wagenknecht, gründen Sie eine eigene Partei, dann weiß ich endlich wieder, wen ich wählen kann.“ / „Sie bringt es auf den Punkt, warum ich mich als zwischen Grünen und Linken pendelnder Wähler zu keiner der Parteien mehr hingezogen fühle.“ / „Es wird sehr nachvollziehbar beschrieben, dass die Linke und die SPD von Akademikern und "Life-Style-Linken" "gekapert" wurden und nicht mehr die Interessen der wirklich Benachteiligten vertreten.“ / „In dem Buch „Die Selbstgerechten“ von Frau Wagenknecht geht es vor allem um die entartete Diskussionskultur und den hochinteressanten Wandel der Partei „Die Linke“. / „Sahra Wagenknecht ist in der "falschen" Partei.“ / „Ihre Parteigenossen dürften sauer sein, denn die Linke wird nicht geschont.“ / „Und man sieht, wie sehr Wagenknecht recht hat, wenn man die aktuellen Umfrageergebnisse für ihre Partei ansieht. Sie, die Partei, ist überflüssig geworden. Die "Linke" ist auf dem Weg nach unten.“ / „Warum sie überhaupt noch in dieser Linken als Parteimitglied ist ...“ / „Eine ausgezeichnete Zusammenfassung, was aus den LINKEN geworden ist und warum sie der Normalbürger nicht mehr wählt.“

Auch wenn diese Kommentare nicht repräsentativ sind, zeigen sie doch, dass ein erheblicher Teil der Menschen ihre Äußerungen als Abrechnung mit der eigenen Partei begreifen.

i) Die Einlassung der Antragsgegnerin, die Auseinandersetzung werde „von allen Beteiligten mit einer deutlich spürbaren Härte geführt“, ändert an diesem Ergebnis nichts. Die Antragsgegnerin kann ihr Vorgehen nicht mit der Härte ihrer innerparteilichen Gegner rechtfertigen, weil beide Sachverhalte nicht gleichzusetzen sind. Denn während die eine Seite die Grundsätze der Partei

verteidigt, greift die Antragsgegnerin diese Grundsätze an. Dazu ist sie zwar, wie bereits ausgeführt, grundsätzlich berechtigt. Trotzdem ist ihr in der Auseinandersetzung nicht die gleiche „Härte“ zuzubilligen wie der Gegenseite, deren inhaltliche Position immerhin der Mehrheit eines Programmparteitages folgt, also die auf demokratischem Wege ermittelten Mehrheitsmeinung der Mitglieder entspricht.

Auch eine eventuell nachvollziehbare Unzufriedenheit der Antragsgegnerin darüber, dass sich die Politik der Partei trotz ihrer jahrelangen Kritik daran nicht in der von ihr gewünschten Richtung ändert, rechtfertigt nicht die Härte, mit der sie diese Auseinandersetzung führt.

8. Die Verstöße der Antragsgegnerin sind auch erheblich. Erheblichkeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn es sich um nachhaltige, weitreichende und gravierende Verstöße handelt. Wie noch zu zeigen sein wird, haben die Verstöße der Partei schweren Schaden zugefügt. Dies indiziert bereits die Erheblichkeit der Verstöße (vgl. Ortmann S. 68). Die Verstöße der Antragsgegnerin können schon allein deshalb nicht als geringfügig bewertet werden, weil die Antragsgegnerin als langjährige Funktionsträgerin der Partei einen sehr hohen Bekanntheitsgrad hat, wodurch Ihre Thesen einer breiten Öffentlichkeit bekannt wurden. Der Gesichtspunkt der Öffentlichkeit ihrer Aussagen kommt ein erhebliches Gewicht für die Bejahung der Erheblichkeit zu (vgl. Ossege S. 259). Auf einer Kreisversammlung so zu formulieren wie die Antragsgegnerin, wäre nur grob unfreundlich. Es in einem Buch zu tun, das es auf die Spiegel-Bestsellerliste schafft, ist dagegen ein erheblicher Verstoß gegen das Loyalitätsgebot. Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass es sich nicht um einen einmaligen Vorgang handelte, sondern sich das jetzt kritisierte Verhalten der Antragsgegnerin in eine Vielzahl von ähnlichen Vorfällen einreicht, die teilweise lediglich wegen des Zeitablaufs nicht mehr berücksichtigt werden können (s.o.).
9. Soweit es Ausdrucksweise, Stil und Zeitpunkt der Äußerungen der Antragsgegnerin betrifft, ist auch der Tatbestand des erheblichen Ordnungsverstoßes im Sinne von § 10 Abs. 4, 3. Alternative PartG erfüllt. Das dort genannte Tatbestandsmerkmal der „Ordnung“ umfasst alle jene Verhaltensregeln, die von dem überwiegenden Teil der Mitglieder als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten parteiinternen Zusammenlebens betrachtet werden und zur Erhaltung der Konkurrenz- und Funktionsfähigkeit der Partei befolgt werden müssen. Dazu zählen neben der Pflicht zum organisationsfreundlichen und mitgliederfreundlichen Verhalten und der Pflicht zur Förderung der Parteiziele insbesondere auch das Solidaritäts- und das Rücksichtnahmegebot (BGH NJW 1994,2610; Lenski § 10 PartG Rdnr. 61; Ossege S. 263; Risse S. 86). Diese Pflichten werden auch in § 6 Abs. 3 der Bundes-

satzung der Partei erwähnt, wenn dort für Mandatsträgerinnen ein loyales und solidarisches Verhalten gegenüber der Partei gefordert wird. Diese Pflicht schließt nach Auffassung der Schiedskommission auch die Vermeidung abwertender oder beleidigender Begriffe gegenüber einzelnen GenossInnen, Strömungen, Gliederungen, Bundes- und Landesarbeitsgemeinschaften ein.

Während unsolidarische Äußerungen der Antragsgegnerin im Zusammenhang mit abweichenden Meinungen als Verstöße gegen Grundsätze zu werten sind, verletzen allgemein abschätzige Werturteile über Parteimitglieder die Ordnung i.S.v. § 10 Abs. 4 PartG.

a) Bereits ihre namenlose Erwähnung eines früheren Vorsitzenden der Partei als „Vorsitzenden einer deutschen linken Partei, dessen Namen heute zu Recht vergessen ist“, ist unsolidarisch und herabsetzend.

b) Den von ihr kritisierten „Lifestyle-Linken“ – auch das bereits ein herabsetzender Begriff –, und damit auch Mitgliedern der Partei, wirft sie wörtlich „Bigotterie“, „Intoleranz“, „Überheblichkeit“ und einen „unverkennbaren Mangel an Mitgefühl“ für die Lebenslage linker Wählerschichten vor.

Diese Verunglimpfung von Parteimitgliedern führt sie auch inhaltlich weiter aus, wenn sie den von ihr Kritisierten vorwirft, „Discounterfleisch-Esser, Dieselauto-Fahrer und Mallorca-Billigflugreisende“ seien ihnen zwar „ein Graus“, was aber nicht heiße, sie würden nicht selbst Auto fahren und Flugzeuge besteigen“. Das sogar in Wirklichkeit „außerordentlich gern“ und „besonders weit“.

Wie viele Rechtspopulisten auch unterstellt die Antragsgegnerin breiten Teilen der LINKEN, ihr Lebensstil sei durch ein Distinktionsbedürfnis motiviert und nicht durch gute Argumente begründet. Letztlich ginge es ihnen nur um die „Selbstzufriedenheit des moralisch Überlegenen“. Dadurch werden die Kritisierten als besonders unsympathische Heuchler charakterisiert, denen die sozialen Probleme der unterprivilegierten Schichten letztlich gleichgültig sein. Die Antragsgegnerin spricht ihnen praktisch alle positiven Eigenschaften ab, die politisch links orientierte Menschen idealtypisch für sich in Anspruch nehmen und die für die linke Politik stehen: Solidarität, Empathie, Gleichberechtigung und das Streben nach sozialer Gerechtigkeit. Sie diskreditiert jede Person, welche die von ihr bevorzugte, traditionelle Vorstellungen vom „Linkssein“ infrage stellt, als „selbstgerecht“. In der Diktion ihres Buches sind die von ihr so genannten „Linksliberalen“ auch schuld daran, dass der Kampf gegen soziale Ungleichheit misslingt, dass die Migrationspolitik scheitert und dass es einen gesellschaftlichen Rechtsruck gibt. Die auf diese abfällige Weise kritisierten Parteimitglieder müssen es sich nicht gefallen lassen, dass ein derartiges Bild von ihnen gezeichnet und sehr öffentlichkeitswirksam verbreitet wird. Die Partei insgesamt muss es nicht

hinnehmen, dass die Antragsgegnerin ihr gerade ihre Kernkompetenz abspricht, nämlich sich ausreichend intensiv genug um die soziale Frage zu kümmern.

c) Das Verhalten der Antragsgegnerin ist, insbesondere was Form und Zeitpunkt ihrer Kritik anbelangt, grob unsolidarisch und illoyal gegenüber der Partei wie gegenüber ihren Mitgliedern. Ihre Begrifflichkeit ist herabsetzend und ihre Formulierungen sind mitunter spöttisch. Dadurch gefährdet sie auch den Zusammenhalt und den inneren Frieden in der Partei. Weite Teile der Parteimitglieder stehen mittlerweile in einem unversöhnlichen Gegensatz zueinander. Befürworter und Gegner der Thesen der Antragsgegnerin bekämpfen sich mitunter stärker und unversöhnlicher, als dies gegenüber Mitgliedern anderer Parteien der Fall ist.

Die Antragsgegnerin unternimmt ihrerseits nichts, um die „Wogen zu glätten“ oder einen innerparteilichen Ausgleich herbeizuführen. Vielmehr führt sie die Diskussion weiterhin vornehmlich medial im Gestus der Anklage gegen u.a. DIE LINKE.

d) Im Übrigen kann hier auf die obenstehenden Ausführungen zu den Grundsatzverstößen verwiesen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auch auf die dortige Begründung für die Erheblichkeit des Verstoßes und für den dadurch entstandenen Schaden, die auch für den Ordnungsverstoß gelten, Bezug genommen.

- 10.** Weder für den Grundsatzverstoß noch für den Ordnungsverstoß verlangt das Gesetz in § 10 Abs. 4 PartG einen Vorsatz (Grawert S. 106; Ortmann S. 68; Ossege S. 269; Risse S. 101; Roßner S. 157). Allerdings besteht kein Zweifel daran, dass der Antragsgegnerin die Grundsätze der Partei bekannt sind. Der Antragsgegnerin ist offensichtlich auch bewusst, dass ihre Ausführungen dem Programm der LINKEN widersprechen. Gerade auch zum Zwecke der Kritik an diesem Programm hat sie ihr Buch geschrieben und diesem wohl nicht zufällig den Untertitel „Mein Gegenprogramm“ gegeben.

Die Art und Weise ihrer Kritik, also Umstände, Zeitpunkt und Wortwahl, die ihre Äußerungen erst zu Grundsatz- und Ordnungsverstößen macht, sind ihr bekannt. Dass ihre Äußerungen von einer breiten Öffentlichkeit gerade auch als Kritik an der Partei DIE LINKE aufgefasst werden, war für sie zumindest vorhersehbar. Denn sie ist der Öffentlichkeit seit Jahren als innerparteiliche Kritikerin bekannt. Die zitierten Kommentare in der Presse und von Käufern ihres Buches kann sie daher redlicherweise nicht überrascht haben. Soweit man für Grundsatz- und Ordnungsverstöße daher zwar keinen Vorsatz, aber zumindest Fahrlässigkeit verlangt (Ossege a.a.O; Risse S. 102, Roßner a.a.O.), liegt diese vor.

11. Die Äußerungen der Antragsgegnerin und die dadurch hervorgerufenen Auseinandersetzungen innerhalb der Partei und in großen Teilen der Wählerschaft fügen der Partei DIE LINKE einen schweren Schaden zu. Dieser besteht darin, dass es der Partei erschwert wird, ihre politischen Zielvorstellungen, die u.a. in den genannten drei Grundsätzen zum Ausdruck kommen, durchzusetzen. Denn gerade solche Mitglieder, die diese Grundsätze vertreten, verlassen wegen der Antragsgegnerin die Partei. Außerdem entfremdet sich die Partei von denjenigen (Selbsthilfe-)Organisationen der Zivilgesellschaft, die die gleichen Grundsätze wie DIE LINKE vertreten. Schließlich verliert die Partei Wähler, für die die Treue zu den genannten Grundsätzen wahlentscheidend ist. Dies gilt sowohl für jeden einzelnen Grundsatzverstoß als auch kumulativ.

a) Es besteht in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit, dass der Begriff des „Schadens“ i.S.v. § 10 Abs. 4 PartG nicht in erster Linie zivilrechtlich zu interpretieren ist. Ein Schaden infolge eines Grundsatzverstoßes ist regelmäßig kein materieller Schaden, sondern ein ideeller Schaden. Im Kontext der besonderen Aufgabe, die Parteien in einer parlamentarischen Demokratie erfüllen sollen, liegt ein Schaden insbesondere dann vor, wenn diese Funktionen beeinträchtigt werden, weil die Glaubwürdigkeit, das Ansehen und das politische Profil der Partei beschädigt werden. (Grawert S. 90; Ortmann S. 69; Risse S. 107; Roßner S. 163). Maßgeblich ist danach die Außenwirkung der Partei, deren Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit und letztlich der Erfolg der Partei bei Wahlen (Ipsen § 10 Rdnr. 24 f. m.w.N.). Dabei bedarf es keines wissenschaftlich exakten Nachweises, in welchem Umfang gerade das in Frage stehende Verhalten zu einem Schaden führt. Vielmehr reicht es aus, eine auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhende, nachvollziehbare, plausible und hinreichend wahrscheinliche Prognose zu stellen (Grawert S. 95; Roßner s. 170).

b) Dieser Schaden ist bereits eingetreten und entwickelt sich weiter. Die Äußerungen der Antragsgegnerin sind einer breiten Öffentlichkeit bekannt geworden und werden innerhalb wie außerhalb der Partei äußerst kontrovers diskutiert. Die Antragsgegnerin verfügt über eine große publizistische Wirkung, ihr Buch erreichte zwischenzeitlich Spitzenplätze in Bestsellerlisten für Sachbücher, und sie wird in weiten Teilen der Bevölkerung als repräsentativ für DIE LINKE wahrgenommen.

Es ist parteibekannt, dass mindestens im Landesverband NRW seit Jahresbeginn rund 100 Genossinnen und Genossen aus der Partei ausgetreten sind. Dabei wurden auch die Äußerungen der Antragsgegnerin als Grund genannt. Dies haben die Antragsteller zu 1. bis 3. im Übrigen unwidersprochen in ihrem Schriftsatz vom 9.6.2021 vorgetragen. Auch außerhalb der Partei sind erhebliche Irritationen über die Ausrichtung der Partei entstanden. Interessensvertretungen, die partikular gleiche oder ähnliche politische Ziele verfolgen wie DIE LINKE, sind auf Distanz gegangen

oder haben sich offen ablehnend geäußert. Als Beispiel sei die Kritik des Vorsitzenden des Flüchtlingsrats Sachsen-Anhalt zitiert, der der Antragsgegnerin vorwirft, in ihrem Buch eine „ätzende Verschwörungstheorie“ zu vertreten (mobile.twitter.com/robert_fietzke/ vom 23.4.2021). Das Online-Magazin „queer.de“ sieht in den Äußerungen der Antragsgegnerin einen Beleg für LGBTI-Feindlichkeit bei den Linken (www.queer.de/detail.php?/artice_id=38555). Andere Organisationen wie der Lesben- und Schwulenverband kritisieren die Positionen der Antragsgegnerin zur „Identitätspolitik“ seit langer Zeit. Viele dieser Organisationen wie Seebrücke, Unteilbar und Fridays for Future fühlen sich von der Antragsgegnerin brüskiert und publizieren das auch. Es ist der LSchK bekannt, dass Mitglieder dieser Organisationen im Vorfeld der Bundeswahl 2021 angekündigt haben, DIE LINKE wegen der Antragsgegnerin nicht zu wählen. Viele Wähler, die Mitglieder oder Sympathisanten dieser Gruppen sind, oder sich durch sie vertreten fühlen, werden DIE LINKE bei kommenden Wahlen eher nicht unterstützen.

Dieser Schaden beruht nach Ansicht der LSchK zum größten Teil auf der aggressiv wirkenden und vielfach als diskriminierend zu verstehenden Ausdrucksweise der Antragsgegnerin. Würde die Antragsgegnerin ihre Thesen in einem moderaten, sachlichen Ton in Form und Stil eines innerparteilichen Debattenbeitrags vorbringen, statt in der Form einer Anklage gegen DIE LINKE, gäbe es kaum die jetzige mediale Aufmerksamkeit und die damit verbundene Wirkung.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass möglicherweise umgekehrt Menschen gerade deshalb Mitglied der Partei DIE LINKE werden oder die Partei wählen, weil ihnen die Positionen der Antragsgegnerin zusagen. Zwar ist es möglich, dass im Falle eines Ausschlusses der Antragsgegnerin wiederum diese Personen für DIE LINKE verloren wären. Darauf kommt es aber nicht an. Denn diese beiden gegenläufigen Entwicklungen heben sich weder tatsächlich noch rechtlich gegenseitig auf.

Nach Ansicht der LSchK reicht es nicht aus, hier nur quantitative Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Auf letzteres läuft allerdings die Meinung hinaus, die einen Schaden im Wesentlichen am Verlust an Wählerstimmen und (aktiven) Parteimitgliedern misst (vgl. Grawert S. 90; Ipsen § 10 PartG Rdnr. 24). Seine Berechtigung erhält diese Auffassung wiederum aus dem Konzept der Volksparteien, für deren Erfolg es wegen der großen Bandbreite und der daraus folgenden Flexibilität der politischen Ansichten in der Tat kaum ein anderes Kriterium geben kann. Nach dieser Auffassung müsste konsequenterweise bei der Schadensprognose abgewogen werden einerseits die Anzahl der Wähler, Parteimitglieder usw., die sich gerade wegen der Äußerungen der Antragsgegnerin von der Partei abwenden, und andererseits die Anzahl der Wähler und Partei-

mitglieder, die die Partei gerade umgekehrt wegen dieser Ansichten der Antragsgegnerin unterstützen und wählen bzw. im Falle eines Ausschlusses der Antragsgegnerin für die Partei verloren gingen. Da die Antragsgegnerin bekanntermaßen innerhalb und außerhalb der Partei eine große Anhängerschaft hat, wäre es schwer bis unmöglich, festzustellen, bei welcher Alternative der Partei die größeren Verluste drohen.

Für eine linke, sozialistische Partei muss demgegenüber allerdings ein normativer Schadensbegriff gelten. Zwar ist auch DIE LINKE auf Wählerstimmen und aktive Parteimitglieder angewiesen, um ihre politischen Ziele durchzusetzen. Das wichtigste Ziel ist aber nicht dieser Wahlerfolg, sondern die Durchsetzung ganz bestimmter politischer Inhalte. Der Wahlerfolg ist nicht Zweck, sondern viel stärker als in „Volksparteien“ lediglich Mittel zum Zweck. Nach ihrem Selbstverständnis kann DIE LINKE die Grundsätze ihres Programms nicht aufgeben, nur um mehr Wählerstimmen zu erreichen. Es kann also nicht darauf ankommen, wie viele Wähler bzw. Parteimitglieder in absoluten Zahlen per Saldo bei Ausschluss oder Nichtausschluss der Antragsgegnerin gewonnen und verloren werden. Vielmehr kann es einzig und allein darauf ankommen, ob sich eine nennenswerte Zahl gerade solcher Mitglieder, Sympathisanten und Wähler von der Partei abwendet, die die politischen Grundsätze der Partei teilen und sich für diese einsetzen. Denn der Verlust gerade dieser Personen mindert die Chancen, die politischen Vorstellungen der Partei durchzusetzen, und damit den qualitativ zu beurteilenden Erfolg der Partei. Das politische Selbstverständnis der Partei ist daher ein eigenständiges Schadenskriterium (vgl. Roßner S. 165). Demzufolge kann es z.B. für eine Arbeiterpartei einen Schaden darstellen, wenn sie durch den Grundsatzverstoß eines Mitglieds zwar keine Wählerstimmen einbüßt, sich die Zusammensetzung und damit die politische Überzeugung der Wählerschaft aber vom Parteiprogramm fortbewegt (Risse S. 108). Gemessen an der Möglichkeit zur Durchsetzung der aktuellen Parteiprogrammatik wäre deshalb ein Schaden selbst dann zu bejahen, wenn die Mitglieder- und Stimmenverluste wegen der Antragsgegnerin durch etwaige Mitglieder- und Stimmengewinne von Anhängern der Antragsgegnerin überkompensiert würden.

c) An der kausalen Verbindung des Verhaltens der Antragsgegnerin mit diesem Schaden besteht nach alledem kein Zweifel.

d) Der Schaden ist auch als „schwer“ einzustufen. In diesem Zusammenhang dürfen keine zu hohen Anforderungen an den Schadensbegriff gestellt werden. Die Schwereklausele soll minimale Beeinträchtigungen nicht für einen Ausschluss genügen lassen (Morlok, § 10 PartG Rdnr. 13).

e) Die LSchK unterstellt der Antragsgegnerin nicht, dass sie die Partei absichtlich schädigt. Indes kommt es darauf nicht an. Der in § 10 Abs. 4 PartG geforderte schwere Schaden ist lediglich eine objektive Bedingung für einen Ausschluss, deshalb ist bezüglich des Schadenseintritts kein Verschulden erforderlich (Ortmann S. 69; Roßner S. 175). Eine Pflichtverletzung, die zu einem schweren Schaden für die Partei geführt hat, kann den Ausschluss des betreffenden Parteimitglieds ungeachtet der politischen Überzeugungen dieses Mitglieds erfolgen (Grawert S. 89).

12. Erhebliche Grundsatzverstöße, die zu einem schweren Schaden für die Partei führen, haben nicht zwangsläufig einen Parteiausschluss zur Folge. Wie die Formulierung „kann ausgeschlossen werden“ im Gesetz zeigt, besteht ein Ermessen, das die zuständige LSchK sachgerecht auszuüben hat. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob ein Ausschluss verhältnismäßig und zweckmäßig ist, nicht dem Willkürverbot widerspricht und nicht grob unbillig erscheint (Grawert S. 92; Lenski § 10 PartG Rdnr. 40; Risse S. 160; Roßner S. 177ff.) In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es bei der Frage eines Parteiausschlusses nicht um Strafe, sondern um den Schutz der Funktionsfähigkeit der Partei geht.

Vorliegend kommt die LSchK zu dem Ergebnis, dass trotz des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 Abs. 4 PartG ein Ausschluss ermessensfehlerhaft wäre. Hierbei sind zwei Gesichtspunkte maßgeblich:

a) Der Schaden, der der Partei durch das Verhalten der Antragsgegnerin entstanden ist, liegt wie gezeigt darin, dass der Partei die Durchsetzung ihrer politischen Ziele erschwert wird, weil Mitglieder, die sich für diese Ziele einsetzen, die Partei verlassen, weil zivilgesellschaftliche Gruppen, die für die gleichen Ziele kämpfen, DIE LINKE nicht mehr als Bündnispartner wahrnehmen, und weil Wähler, denen diese Ziele wichtig sind, abgeschreckt werden. Dafür ist allerdings nicht allein die Antragsgegnerin verantwortlich. Vielmehr liegt ein erhebliches Mitverschulden auf Seiten der Partei vor, konkret bei den früheren und amtierenden Vorständen. Ein solches Mitverschulden ist bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen (vgl. Risse S. 163).

In der vorstehenden Begründung wurde wiederholt betont, dass sich die Partei das illoyale und unsolidarische Verhalten der Antragsgegnerin nicht gefallen lassen muss. Tatsache ist aber, dass weite Teile der Partei und insbesondere die Parteiführung sich dieses Verhalten gefallen lassen. Denn eine Zurechtweisung der Antragsgegnerin erfolgte bislang nicht. Die Auseinandersetzungen um die abweichenden und oft provokativ vorgetragenen Ansichten der Antragsgegnerin sind nicht neu, sondern existieren seit Jahren. Auf die höchst umstrittenen Äußerungen aus dem Jahre 2016, die auch Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, wird Bezug genommen. Die Reaktionen

der verschiedenen Parteiführungen auf die innerparteilichen Streitigkeiten erfolgten und erfolgen nach immer dem gleichen Ritual: Der Parteivorstand ruft zur Mäßigung auf und fordert dazu auf, die Konflikte konsensual zu lösen. Zwar ist es richtig, dass inhaltliche Konflikte nicht durch Parteiausschlüsse, sondern konsensual zu klären sind (Ipsen § 10 Rdnr. 31; Trautmann S. 201). Allerdings findet in der Partei DIE LINKE genau diese Klärung nicht statt, und auch diese Situation dauert nun schon mehrere Jahre. Die gewählten Organe der Partei kommen ihrer Pflicht, den dazu erforderlichen Diskurs zu organisieren, nicht nach. Eindeutige Richtungsentscheidungen zu den umstrittenen Positionen werden ebenfalls nicht getroffen, bzw. deren Ermöglichung organisiert. Die Antragsgegnerin hat über lange Zeiträume hinweg und mit erheblicher medialer Wirkung die Grundsätze der Partei angegriffen, ohne dass eine adäquate Reaktion erfolgte. Spätestens nachdem das vorliegende Parteiausschlussverfahren eingeleitet wurde, wäre es angebracht gewesen, dass der Parteivorstand die inhaltlichen Positionen des Parteiprogramms gegen die Angriffe der Antragsgegnerin verteidigt – umso mehr vor einer Bundestagswahl. Da vorliegend der wesentliche, zu der Annahme von Grundsatzverstößen führende Vorwurf gegen die Antragsgegnerin darin besteht, dass sie ihre Thesen in illoyaler, unsolidarisch, herablassend und diffamierend empfundener Art und Weise verbreitet, hätten die von der Antragsgegnerin kritisierten Parteimitglieder, Betroffenen und Interessenvertreter von der Partei erwarten dürfen, dass sie die scharfen Äußerungen und Etikettierungen in den „Selbstgerechten“ zurückweist und die so Kritisierten vor Diffamierung und Herabsetzung in Schutz nimmt. Stattdessen ließen sich Mitglieder der Parteivorstände auf Bundes- und Landesebene wie auch viele andere führende Genossen mit wenig hilfreichen Äußerungen zum vorliegenden Verfahren vernehmen. So kritisierten die beiden Bundesvorsitzenden laut FAZ Online vom 15.6.2021 das Parteiausschlussverfahren mit der Bemerkung „Es gibt einige Differenzen innerhalb unserer Partei. Die können wir diskutieren.“ Gregor Gysi wird am 14.6.2021 von der Frankfurter Rundschau mit der Bemerkung zitiert, das Ausschlussverfahren sei „völlig daneben“. Kritik dürfe immer geübt werden und müsse immer ausgehalten werden. Dabei hatte Gregor Gysi bereits 2018 im Zusammenhang mit der von der Antragsgegnerin initiierten Bewegung „Aufstehen“ geäußert: „Ich glaube, Sahra muss ihre Rolle in der Partei für sich neu definieren.“ ((n-tv vom 16.2.2019). Dies zeigt exemplarisch, dass zwar einerseits mit einer gewissen Regelmäßigkeit immer wieder der innerparteiliche Dialog gefordert wird, insbesondere, sobald in der Öffentlichkeit kontrovers über die Ansichten der Antragsgegnerin diskutiert wird, andererseits aber dieser Dialog nie wirklich stattfindet und auch keine Grundsatzentscheidungen erfolgen, welche die programmatisch formulierten Grundsätze verändern. Diese Unentschlossenheit und der dadurch verursachte Eindruck, der Partei sei die

Maximierung ihrer Wählerstimmen wichtiger als die Durchsetzung ihrer programmatischen Ziele, beschädigt erheblich die Glaubwürdigkeit der Partei. Wähler können – offenbar zu Recht - nicht darauf vertrauen, dass die Partei ihre im Programm niedergelegten inhaltlichen Positionen auch offensiv vertritt. Vielmehr geben die Stellungnahmen der Parteiführungen etc. denjenigen Wählern, die mit dem im Programm enthaltenen Aussagen übereinstimmen, das Signal, diese Grundsätze könnten geopfert werden, um weitere Auseinandersetzungen innerhalb der Partei zu vermeiden. Durch dieses Verhalten stößt die Partei nicht nur diejenigen Wähler ab, die sich eine klare Abgrenzung von den Thesen der Antragsgegnerin wünschen, sondern letztlich auch diejenigen, die die Ansichten der Antragsgegnerin unterstützen, sowie all jene, die keiner Seite zuzurechnen sind, von der Partei aber eine Klärung der umstrittenen Punkte erwarten. Gemessen an der Wählerzustimmung haben die verantwortlichen Vorstände durch Untätigkeit den Schaden möglicherweise vergrößert.

Verstärkend kommt hinzu, dass diejenigen Wählergruppen, die sich von der zugespitzten und teilweise aggressiv wirkenden Wortwahl der Antragsgegnerin angegriffen fühlen müssen, von der Partei keineswegs ausreichend gegen die Antragsgegnerin verteidigt werden.

Wenn potenzielle Wähler nicht den Eindruck gewinnen können, dass die Partei den Konflikt lösen kann, oder es überhaupt ernsthaft versucht, wird sich das vermutlich im Wahlverhalten negativ auf die Ergebnisse für die Partei auswirken. An dem Glaubwürdigkeitsverlust tragen aktuelle und frühere Parteivorstände, Fraktionsvorstände, Spitzenkandidaten und viele andere Amts- und Funktionsträger der Partei auf allen Ebenen ein nennenswertes Maß an Mitverantwortung, so dass es unverhältnismäßig wäre, einseitig die Antragsgegnerin verantwortlich zu machen und aus diesem Grunde aus der Partei auszuschließen.

b) Es ist weder die Aufgabe, noch liegt es in der Kompetenz der LSchK, die dem Parteivorstand obliegende Aufgabe der inhaltlichen Klärungen durch einen Parteiausschluss herbeizuführen. Dies wäre auch unzweckmäßig, da die Antragsgegnerin mit ihren Thesen zwar der gültigen Programmatik der LINKEN widerspricht, mit ihren Auffassungen aber keineswegs allein in der Partei steht. Ein Ausschluss der Antragsgegner würde das Problem deshalb nicht grundsätzlich lösen. Vielmehr bedarf es hierfür entweder des Willens und der Fähigkeit der Parteiführung, die im Parteiprogramm formulierten Inhalte einer modernen linken Politik im 21. Jahrhundert zu vertreten und auch innerparteilich zu verteidigen, oder des Zugeständnisses, dass diese Grundsätze als Grundsätze für die Partei obsolet sind.

c) Ein Ausschluss würde auch dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen, der auch im Parteiordnungsverfahren zu berücksichtigen ist (Risse S. 159). Es wäre widersprüchlich, einerseits die Antragsgegnerin aus der Partei ausschließen zu wollen, wenn die Partei andererseits ihre Verstöße gegen die Grundsätze der Partei nicht nur faktisch duldet, sondern sich in Wahlkampfzeiten ihrer Bekanntheit und ihrer öffentlichen Wirksamkeit bedient. Letzteres findet z.B. im gegenwärtigen Bundestagswahlkampf statt. Die amtierende Vorsitzende Janine Wissler drückt dies unmissverständlich aus, wenn sie auf Focus Online vom 13.7.2021 wie folgt zitiert wird: Die Antragsgegnerin verfüge „über eine hohe Popularität, fülle die Marktplätze und erreiche viele Menschen über soziale Medien, so Wissler. „Das müssen wir für die Partei nutzen.“ Nicht nur wurde die Antragsgegnerin als Spitzenkandidatin in Bundesland NRW gewählt. Wie bereits erwähnt hat sie im gegenwärtigen Bundestagswahlkampf auch zahlreiche Auftritte. Dabei treten auch Vorstandsmitglieder zusammen mit der Antragsgegnerin auf, die deren Ansichten nicht teilen. Auch der Partei nahestehende Zeitungen wie das „Neue Deutschland“ nahmen dies als Versöhnung mit der Antragsgegnerin wahr, die durch die Angst um einen Stimmenverlust bei der Bundestagswahl motiviert sei (nd vom 27.8.2021).

Offenbar treten die Divergenzen, die man mit der Antragsgegnerin hat, zurück hinter die Hoffnung auf Wählerstimmen. Sie dennoch ausschließen zu wollen, wäre ihr gegenüber deshalb widersprüchlich (*venire contra factum proprium*).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist nach § 15 der Schiedsordnung der Partei DIE LINKE das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses schriftlich bei der Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE, Kleine Alexanderstr. 8, 10178 Berlin einzulegen und zu begründen. Auf schriftlichen Antrag kann die Begründungsfrist um einen Monat verlängert werden.

Roland Sperling
Vorsitzender